

GR-01-001

FRAGE

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

Was ist ein Grundrecht?**GR-01-002**

FRAGE

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

**Wer ist unmittelbar
grundrechtsgebunden?****GR-01-003**

FRAGE

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

**Warum ist eine GmbH nicht immer
grundrechtsfrei?****GR-01-004**

FRAGE

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

**Die Stadt besitzt und steuert eine
Kultur-GmbH vollständig. Bindung?**

GR-01-002

ANTWORT

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung. Dazu zählen beispielsweise Behörden, Gemeinden und öffentliche Hochschulen. Auch staatlich beherrschte Unternehmen in privatrechtlicher Form können unmittelbar gebunden sein.

Art. 1 Abs. 3 GG

GR-01-001

ANTWORT

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

Eine verfassungsrechtlich gewährleistete Rechtsposition des Einzelnen. Freiheitsrechte schützen Tätigkeiten oder Lebensbereiche, Gleichheitsrechte verlangen rechtfertigungsfähige Behandlung vergleichbarer Sachverhalte. Grundrechte prägen zugleich die gesamte Rechtsordnung.

Art. 1 Abs. 3 GG

GR-01-004

ANTWORT

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

Die Stadt hält alle Anteile und bestimmt Leitung sowie Nutzungspolitik. Damit beherrscht die öffentliche Hand die GmbH. Deren privatrechtliche Form lässt die unmittelbare Grundrechtsbindung nicht entfallen.

Art. 1 Abs. 3 GG

GR-01-003

ANTWORT

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

Die privatrechtliche Rechtsform allein entscheidet nicht. Beherrscht die öffentliche Hand das Unternehmen, kann dessen Handeln unmittelbar grundrechtsgebunden sein. Beteiligungsverhältnisse und tatsächliche Einflussmöglichkeiten müssen festgestellt werden.

Art. 1 Abs. 3 GG

GR-01-005

FRAGE

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

Was ist Grundrechtsfähigkeit?**GR-01-006**

FRAGE

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

**Sind Grundrechtsfähigkeit und
Prozessfähigkeit identisch?****GR-01-007**

FRAGE

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

**Was unterscheidet Menschen- und
Deutschengrundrechte?****GR-01-008**

FRAGE

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

**Sind Nichtdeutsche bei
Deutschengrundrechten schutzlos?**

GR-01-006

ANTWORT

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

Nein. Grundrechtsfähigkeit betrifft die geschützte Rechtsposition. Prozessfähigkeit ist die Fähigkeit, Verfahrenshandlungen wirksam selbst vorzunehmen. Wer nicht prozessfähig ist, kann grundsätzlich durch zulässige Vertretung handeln. Bei Minderjährigen ist das selbstständige Prozesshandeln gesondert zu bestimmen.

§ 90 Abs. 1 BVerfGG

GR-01-005

ANTWORT

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

Die Fähigkeit, Träger von Grundrechten zu sein. Sie ist nicht mit zivilrechtlicher Geschäftsfähigkeit gleichzusetzen. Auch Kinder besitzen Grundrechte; eigenständige Ausübung und Handeln im Verfahren sind weitere Fragen.

Art. 19 Abs. 3 GG

GR-01-008

ANTWORT

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

Nein. Für entsprechende Tätigkeiten kann insbesondere Art. 2 Abs. 1 GG eingreifen. Bei Unionsbürgern sind außerdem unionsrechtliche Gleichbehandlungsanforderungen im Anwendungsbereich des Unionsrechts zu prüfen und dogmatisch zu begründen.

Art. 2 Abs. 1 GG

GR-01-007

ANTWORT

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

Menschenrechte schützen grundsätzlich jede natürliche Person. Deutschengrundrechte knüpfen an die Deutscheineigenschaft an. Beispiele sind Art. 8, 11 und 12 Abs. 1 GG. Die Deutscheineigenschaft bestimmt Art. 116 Abs. 1 GG.

Art. 8 Abs. 1 GG; Art. 11 Abs. 1 GG; Art. 12 Abs. 1 GG; Art. 116 Abs. 1 GG

GR-01-009

FRAGE

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

Sind Unionsbürger automatisch Deutsche nach Art. 116 GG?**GR-01-010**

FRAGE

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

Wann sind juristische Personen grundrechtsberechtigt?**GR-01-011**

FRAGE

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

Kann eine GmbH körperliche Unversehrtheit beanspruchen?**GR-01-012**

FRAGE

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

Wie sind juristische Personen aus EU-Mitgliedstaaten einzuordnen?

GR-01-010

ANTWORT

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

Nach Art. 19 Abs. 3 GG grundsätzlich bei Inlandseigenschaft und wesensmäßiger Anwendbarkeit der konkreten Garantie. Der geschützte Bereich muss zu einer juristischen Person passen. Nicht jede menschenbezogene Gewährleistung ist übertragbar.

Art. 19 Abs. 3 GG

GR-01-009

ANTWORT

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

Nein. Eine unionsrechtlich gebotene Gleichstellung ist von der Deutscheneigenschaft zu unterscheiden. Die Umsetzung wird unterschiedlich begründet, etwa durch Auslegung des speziellen Grundrechts oder gleichwertigen Schutz über Art. 2 Abs. 1 GG.

Art. 116 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG

GR-01-012

ANTWORT

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

Die Rechtsprechung erkennt eine unionsrechtlich veranlasste Anwendungserweiterung unter den entsprechenden Voraussetzungen an. Das ist keine pauschale Berechtigung jedes ausländischen Unternehmens in jeder Lage. Die konkrete Tätigkeit und der unionsrechtlich relevante Bezug sind zu beachten.

Art. 19 Abs. 3 GG

GR-01-011

ANTWORT

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

Nicht in derselben Weise wie ein Mensch: Ihr fehlt ein menschlicher Körper. Eigentum und bestimmte Kommunikationstätigkeiten können dagegen ihrem Wesen nach zu einer GmbH passen. Die jeweilige Garantie muss konkret bestimmt werden.

Art. 19 Abs. 3 GG; Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG; Art. 14 Abs. 1 GG

GR-01-013

FRAGE

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

**Sind öffentlich-rechtliche
Körperschaften gewöhnliche
Grundrechtsträger?**

GR-01-014

FRAGE

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

**Was ist ein grundrechtliches
Abwehrrecht?**

GR-01-015

FRAGE

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

Was ist eine staatliche Schutzpflicht?

GR-01-016

FRAGE

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

Was verlangt das Untermaßverbot?

GR-01-014

ANTWORT

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

Es schützt den Einzelnen vor staatlicher Beeinträchtigung einer gewährleisteten Freiheit. Geprüft werden bei Freiheitsrechten grundsätzlich Schutzbereich, Eingriff und Rechtfertigung. Eine bloß private Beeinträchtigung ist nicht automatisch ein staatlicher Eingriff.

Art. 1 Abs. 3 GG

GR-01-013

ANTWORT

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

Grundsätzlich sind sie als staatliche Einrichtungen verpflichtet. Besondere Ausnahmen bestehen für grundrechtstypisch eigenständige Bereiche, etwa Wissenschaft öffentlicher Universitäten oder Rundfunkfreiheit öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten. Die Ausnahme gilt nicht automatisch für jede Verwaltungstätigkeit.

Art. 1 Abs. 3 GG; Art. 5 Abs. 3 GG; Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG

GR-01-016

ANTWORT

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

Ein verfassungsrechtlich ausreichendes Schutzniveau. Der Staat muss grundsätzlich nicht genau die gewünschte Einzelmaßnahme ergreifen. Fehlen Maßnahmen ganz oder sind sie offensichtlich ungeeignet oder völlig unzulänglich, kann eine Schutzpflichtverletzung vorliegen; die Gefahrenlage beeinflusst die Anforderungen.

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG

GR-01-015

ANTWORT

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

Die Pflicht, grundrechtlich geschützte Güter gegen Gefahren insbesondere durch Dritte zu schützen. Bei Leben und körperlicher Unversehrtheit folgt sie aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Die Wahl der Schutzmaßnahmen lässt regelmäßig Spielräume.

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG

GR-01-017

FRAGE

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

Was bedeutet mittelbare Drittwirkung?**GR-01-018**

FRAGE

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

Warum müssen bei Drittwirkung beide Seiten berücksichtigt werden?**GR-01-019**

FRAGE

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

Verlangt Art. 3 GG immer gleiche private Vertragspartnerwahl?**GR-01-020**

FRAGE

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

Welche drei Beziehungen musst du unterscheiden?

GR-01-018

ANTWORT

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

Private Beteiligte können jeweils Grundrechtsträger sein. Beispielsweise stehen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht gegeneinander. Das gebundene Gericht muss den Konflikt innerhalb des Privatrechts grundrechtsgerecht lösen, statt einer Seite pauschal Vorrang zu geben.

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 1 Abs. 1 GG

GR-01-017

ANTWORT

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

Grundrechte beeinflussen Auslegung und Anwendung des Privatrechts, besonders bei offenen Normen und Generalklauseln. Das entscheidende Gericht ist selbst gebunden und muss die grundrechtlichen Positionen beider privaten Beteiligten berücksichtigen.

Art. 1 Abs. 3 GG

GR-01-020

ANTWORT

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

Unmittelbare Grundrechtsbindung betrifft staatliches Handeln. Mittelbare Drittwirkung betrifft grundrechtliche Prägung privatrechtlicher Beziehungen. Schutzpflichten betreffen ein verfassungsrechtlich erforderliches staatliches Schutzniveau, insbesondere gegenüber Gefahren durch Dritte.

Art. 1 Abs. 3 GG; Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG

GR-01-019

ANTWORT

MODUL 01 / Grundrechte verstehen

Nein. Private dürfen grundsätzlich nach eigenen Präferenzen Vertragspartner auswählen. Besondere Zugangsmacht und gesellschaftlich bedeutsame, einem großen Publikum geöffnete Angebote können aber spezifische mittelbare gleichheitsrechtliche Anforderungen begründen.

Art. 3 Abs. 1 GG

GR-02-001

FRAGE

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

**Wie prüfst du eine gewöhnliche
Freiheitsrechtsverletzung?****GR-02-002**

FRAGE

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

**Was unterscheiden persönlicher und
sachlicher Schutzbereich?****GR-02-003**

FRAGE

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

**Was leistet die Subsumtion im
Schutzbereich?****GR-02-004**

FRAGE

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

**Was ist ein Eingriff nach modernem
Verständnis?**

GR-02-002

ANTWORT

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

Der persönliche Schutzbereich bestimmt, wer berechtigt ist. Der sachliche Schutzbereich bestimmt die geschützte Tätigkeit, den Zustand oder die Rechtsposition. Beide müssen anhand der Person und des konkreten Verhaltens im Fall begründet werden.

Art. 19 Abs. 3 GG

GR-02-001

ANTWORT

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

Schutzbereich, Eingriff und verfassungsrechtliche Rechtfertigung. Innerhalb des Schutzbereichs werden Berechtigte und geschützte Tätigkeit bestimmt. Die Rechtfertigung verlangt passende Schranke und deren verfassungsrechtliche Grenzen. Gleichheit und Menschenwürde besitzen Besonderheiten.

Art. 19 GG

GR-02-004

ANTWORT

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

Dem Staat zurechenbares Handeln, das die Ausübung einer geschützten Freiheit beeinträchtigt oder unmöglich macht. Bei mittelbaren oder tatsächlichen Wirkungen sind Zurechnung und hinreichendes Gewicht besonders zu begründen. Ein bloßer gesellschaftlicher Nachteil genügt nicht stets.

Art. 1 Abs. 3 GG

GR-02-003

ANTWORT

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

Sie ordnet das konkrete Verhalten der jeweiligen Gewährleistung und Definition zu. Eine politische Wertung wird etwa als Meinung bestimmt, ein vorhandenes Grundstück als Eigentumsposition. Der Satz „Grundrechte schützen Freiheit“ ist zu allgemein.

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG; Art. 14 Abs. 1 GG

GR-02-005

FRAGE

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

Welche Merkmale prägen den klassischen Eingriffsbegriff?**GR-02-006**

FRAGE

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

Sind Eingriff und Grundrechtsverletzung dasselbe?**GR-02-007**

FRAGE

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

Was ist ein einfacher Gesetzesvorbehalt?**GR-02-008**

FRAGE

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

Was ist ein qualifizierter Gesetzesvorbehalt?

GR-02-006

ANTWORT

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

Nein. Ein Eingriff ist zunächst eine staatliche Beeinträchtigung geschützter Freiheit. Eine Verletzung liegt vor, wenn diese Beeinträchtigung verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist. Die Rechtfertigung darf nicht übersprungen werden.

Art. 19 GG

GR-02-005

ANTWORT

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

Rechtsförmigkeit, Finalität, Unmittelbarkeit und imperative Durchsetzbarkeit. Ein verbindliches behördliches Verbot ist der Grundfall. Das moderne Verständnis erfasst zusätzlich bestimmte tatsächliche, mittelbare oder informationsbezogene Beeinträchtigungen.

Art. 1 Abs. 3 GG

GR-02-008

ANTWORT

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

Das Grundgesetz bindet Einschränkungen zusätzlich an bestimmte Zwecke, Situationen oder Anforderungen. Beispielsweise nennt Art. 11 Abs. 2 GG besondere zulässige Gründe. Ein beliebiger Gemeinwohlzweck trägt die Beschränkung dann nicht.

Art. 11 Abs. 2 GG

GR-02-007

ANTWORT

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

Das Grundrecht erlaubt ausdrücklich Beschränkungen durch oder aufgrund eines Gesetzes, ohne zusätzliche besondere Zweckvorgaben im Vorbehalt. Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG ist ein Beispiel. Das Gesetz selbst muss verfassungsgemäß sein.

Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG

GR-02-009

FRAGE

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

Was bedeutet „aufgrund eines Gesetzes“?**GR-02-010**

FRAGE

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

Was sind verfassungsimmanente Schranken?**GR-02-011**

FRAGE

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

Was bedeutet praktische Konkordanz?**GR-02-012**

FRAGE

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

Welche Schranken nennt Art. 2 Abs. 1 GG?

GR-02-010

ANTWORT

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

Grenzen durch kollidierendes Verfassungsrecht, insbesondere Grundrechte Dritter, bei vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechten. Eine bloße politische Zweckmäßigkeit genügt nicht. Der Konflikt verlangt grundsätzlich eine gesetzliche Regelung und einen verhältnismäßigen Ausgleich.

Art. 4 Abs. 1 GG; Art. 5 Abs. 3 GG

GR-02-009

ANTWORT

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

Eine staatliche Einzelmaßnahme braucht eine gesetzliche Grundlage, die sie unter ihren Voraussetzungen erlaubt. Ein allgemeines Aufgabenfeld der Behörde genügt nicht allein. Grundlage und konkrete Anwendung müssen beide verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen.

Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG

GR-02-012

ANTWORT

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

Rechte anderer, verfassungsmäßige Ordnung und Sittengesetz. Die verfassungsmäßige Ordnung umfasst alle formell und materiell verfassungsgemäßen Rechtsnormen. Die Geltung einer Norm allein beweist ihre Eignung als verfassungsrechtliche Schranke nicht.

Art. 2 Abs. 1 GG

GR-02-011

ANTWORT

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

Kollidierende Verfassungsgüter sollen durch schonende Zuordnung möglichst weitgehend wirksam bleiben. Dafür werden tatsächliche Konflikte und Alternativen untersucht. Der Begriff erlaubt keine beliebige behördliche Einschränkung ohne erforderliche gesetzliche Grundlage.

Art. 4 GG; Art. 5 Abs. 3 GG

GR-02-013

FRAGE

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

Was sind Schranken-Schranken?**GR-02-014**

FRAGE

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

**Wovon hängen die
Bestimmtheitsanforderungen ab?****GR-02-015**

FRAGE

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

**Was verlangt das
Einzelfallgesetzverbot?****GR-02-016**

FRAGE

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

Welche Funktion hat das Zitiergebot?

GR-02-014

ANTWORT

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

Von Inhalt und Gewicht der Maßnahme. Betroffene müssen Voraussetzungen und mögliche Rechtsfolgen ausreichend erkennen können. Bei schweren, sensiblen oder heimlichen Eingriffen steigen regelmäßig Anforderungen an Klarheit und Regelungsdichte.

Art. 19 GG

GR-02-013

ANTWORT

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

Verfassungsrechtliche Grenzen der Grundrechtsbeschränkung. Dazu gehören insbesondere formelle Verfassungsmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, hinreichende Bestimmtheit und einschlägige Anforderungen des Art. 19 GG. Ein vorhandenes Gesetz ist kein verfassungsrechtlicher Freibrief.

Art. 19 Abs. 1 GG; Art. 19 Abs. 2 GG

GR-02-016

ANTWORT

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

Warnung und Besinnung des Gesetzgebers über bestimmte Grundrechtseinschränkungen. Im eröffneten Anwendungsbereich muss das betroffene Grundrecht unter Angabe seines Artikels benannt sein. Das Gebot gilt nicht pauschal für jedes grundrechtsrelevante Gesetz.

Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG

GR-02-015

ANTWORT

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

Soweit Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG anwendbar ist, muss das beschränkende Gesetz allgemein gelten und darf nicht nur einen Einzelfall regeln. Der besondere Anwendungsbereich ist vor der abschließenden Bewertung zu bestimmen.

Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG

GR-02-017

FRAGE

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

Warum beweist eine fehlende Grundrechtsliste nicht jeden Gesetzesfehler?

GR-02-018

FRAGE

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

Welche zwei Rechtfertigungsebenen sind zu trennen?

GR-02-019

FRAGE

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

Ein defektes Tor kann wirksam abgesperrt werden. Darf die ganze Laufbahn gesperrt werden?

GR-02-020

FRAGE

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

Musst du nach fehlender Erforderlichkeit lange weiter abwägen?

GR-02-018

ANTWORT

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der gesetzlichen Grundlage und die Zulässigkeit ihrer konkreten Anwendung. Ein verfassungsgemäßes Gesetz kann durch ein unverhältnismäßiges Verbot im Einzelfall grundrechtswidrig angewandt werden.

Art. 2 Abs. 1 GG

GR-02-017

ANTWORT

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

Das Zitiergebot hat einen begrenzten Anwendungsbereich. Art. 2 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 und allgemeine Gesetze nach Art. 5 Abs. 2 GG werden nicht ohne Weiteres wie spezifische Eingriffsermächtigungen behandelt. Funktionsbezogene weitere Grenzen sind zu prüfen.

Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG

GR-02-020

ANTWORT

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

Für das tragende Ergebnis grundsätzlich nicht. Der Eingriff ist bereits nicht gerechtfertigt. Eine ergänzende Angemessenheitsüberlegung kann den Fehler verdeutlichen, soll aber den präzisen Vergleich der milderer Alternative nicht ersetzen.

Art. 2 Abs. 1 GG

GR-02-019

ANTWORT

MODUL 02 / Freiheitsrechte prüfen

Ist die Torabspernung tatsächlich gleich wirksam und weniger belastend, fehlt dem vollständigen Nutzungsverbot die Erforderlichkeit. Die konkrete Maßnahme verletzt dann die allgemeine Handlungsfreiheit, obwohl ihre gesetzliche Grundlage verfassungsgemäß sein kann.

Art. 2 Abs. 1 GG

GR-03-001

FRAGE

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

Wann ist ein Zweck legitim?**GR-03-002**

FRAGE

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

Wann ist ein Mittel geeignet?**GR-03-003**

FRAGE

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

Wann ist ein Mittel erforderlich?**GR-03-004**

FRAGE

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

**Welche Angaben brauchst du zum
milderen Mittel?**

GR-03-002

ANTWORT

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

Wenn es den zulässigen Zweck zumindest fördern kann. Vollständige Zielerreichung ist nicht notwendig. Die tatsächliche Wirkung und zulässige Einschätzungsspielräume müssen benannt werden; bloße Behauptung ersetzt keine Begründung.

Art. 19 GG

GR-03-001

ANTWORT

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

Wenn das verfolgte Ziel verfassungsrechtlich erlaubt ist. Bei qualifizierten Vorbehalten muss es zu den dort genannten Zwecken passen. Bei vorbehaltlosen Garantien muss die Beschränkung auf einem kollidierenden Verfassungsgut beruhen.

Art. 11 Abs. 2 GG; Art. 4 GG

GR-03-004

ANTWORT

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

Die konkrete alternative Maßnahme, ihre rechtliche und tatsächliche Verfügbarkeit, gleichwertige Förderung des Zwecks und geringere Grundrechtsbelastung. Auch relevante Auswirkungen auf Dritte können zu berücksichtigen sein.

Art. 19 GG

GR-03-003

ANTWORT

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

Wenn kein gleich wirksames, weniger belastendes Mittel verfügbar ist. Nenne die Alternative und vergleiche Wirkung, Belastung und tatsächliche Umsetzbarkeit. Ein angenehmeres Mittel ist nicht automatisch gleich wirksam.

Art. 19 GG

GR-03-005

FRAGE

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

**Warum sind Geeignetheit und
Erforderlichkeit verschieden?****GR-03-006**

FRAGE

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

**Die Torabspernung schützt laut
Sachverhalt ebenso gut. Darfst du
zusätzliche Risiken erfinden?****GR-03-007**

FRAGE

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

Was verlangt Angemessenheit?**GR-03-008**

FRAGE

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

**Welche Faktoren beeinflussen das
Eingriffsgewicht?**

GR-03-006

ANTWORT

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

Nein. Die feststehenden Tatsachen sind zu verwenden. Ohne weitere Angaben darfst du eine ausdrücklich gleich wirksame Alternative nicht durch erfundene Nachteile abwerten. Erkläre stattdessen den Vergleich anhand der vorgegebenen Gefahr.

Art. 2 Abs. 1 GG

GR-03-005

ANTWORT

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

Geeignetheit fragt nur nach einer möglichen Zweckförderung. Erforderlichkeit vergleicht das geeignete Mittel mit ebenso wirksamen, schonenderen Alternativen. Ein Mittel kann geeignet und trotzdem nicht erforderlich sein.

Art. 19 GG

GR-03-008

ANTWORT

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

Insbesondere Intensität, Dauer, Umfang, Betroffenenkreis, Heimlichkeit und Sensibilität von Daten sowie realistische Ausweichmöglichkeiten. Du musst erklären, wie diese Faktoren im konkreten Sachverhalt wirken.

Art. 19 GG

GR-03-007

ANTWORT

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

Die Eingriffsschwere darf nicht außer Verhältnis zum Gewicht und zur Dringlichkeit des verfolgten Zwecks stehen. Die Prüfung braucht konkrete Belastungs- und Schutzfaktoren; eine bloße Liste wichtiger Rechtsgüter genügt nicht.

Art. 19 GG

GR-03-009

FRAGE

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

Welche Faktoren beeinflussen das Gewicht des Zwecks?**GR-03-010**

FRAGE

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

Ist praktische Konkordanz immer die Mitte?**GR-03-011**

FRAGE

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

Was schützt die Menschenwürde?**GR-03-012**

FRAGE

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

Was besagt die Objektformel?

GR-03-010

ANTWORT

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

Nein. Sie sucht eine möglichst wirksame schonende Zuordnung kollidierender Verfassungsgüter. Das Ergebnis muss aus tatsächlichem Konflikt, Gewichten und verfügbaren Alternativen folgen, nicht aus einer mathematischen Halbierung.

Art. 4 GG

GR-03-009

ANTWORT

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

Das geschützte Rechtsgut sowie Wahrscheinlichkeit und Schwere des drohenden Schadens. Konkrete Gefahr wiegt anders als bloße abstrakte Möglichkeit. Schutzbedürftigkeit Dritter und wirksame Verfahrenssicherungen können ebenfalls relevant sein.

Art. 19 GG

GR-03-012

ANTWORT

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

Der Staat darf einen Menschen nicht in einer Weise zum bloßen Objekt machen, die dessen Subjektqualität grundsätzlich missachtet. Die Formel muss mit einer konkreten Erklärung der Behandlung verbunden werden. Jede gewöhnliche Pflicht ist noch keine Würdeverletzung.

Art. 1 Abs. 1 GG

GR-03-011

ANTWORT

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

Den Eigenwert jedes Menschen und seine Stellung als Subjekt. Sie hängt nicht von Leistung, Nutzen, Herkunft oder Verhalten ab. Auch rechtmäßig inhaftierte oder verurteilte Menschen behalten ihre Würde.

Art. 1 Abs. 1 GG

GR-03-013

FRAGE

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

Verletzt jede belastende Kontrolle die Menschenwürde?

GR-03-014

FRAGE

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

Ein Gefangener wird öffentlich gezielt erniedrigt, um seinen Willen zu brechen. Würde?

GR-03-015

FRAGE

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

Kann ein Ermittlungsnutzen eine festgestellte Würdeverletzung rechtfertigen?

GR-03-016

FRAGE

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

Erlaubt rechtmäßige Haft eine entwürdigende Behandlung?

GR-03-014

ANTWORT

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

Zweck und Durchführung missachten seine Stellung als Rechtssubjekt. Die öffentliche Demütigung ohne Sicherheitsbedarf instrumentalisiert ihn zur Informationsgewinnung. Unter diesen Tatsachen liegt eine Menschenwürdeverletzung vor.

Art. 1 Abs. 1 GG

GR-03-013

ANTWORT

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

Nein. Eine sachlich notwendige und respektvolle Kontrolle kann andere Grundrechte beeinträchtigen, ohne den menschlichen Eigenwert zu missachten. Zweck, Durchführung und besonderer entwürdigender Charakter sind konkret zu untersuchen.

Art. 1 Abs. 1 GG

GR-03-016

ANTWORT

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

Nein. Die rechtmäßige Freiheitsentziehung beantwortet, ob die Person festgehalten werden darf. Sie beseitigt weder Menschenwürde noch andere Grundrechte. Zusätzliche Behandlungen benötigen eine eigene verfassungsrechtliche Bewertung.

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG

GR-03-015

ANTWORT

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

Nein. Menschenwürde ist unantastbar und besitzt keine Abwägungsschranke. Ein erwarteter großer Nutzen oder der Schutz vieler Personen erlaubt keine Verrechnung mit einer bereits festgestellten Würdeverletzung.

Art. 1 Abs. 1 GG

GR-03-017

FRAGE

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

Sind Menschenwürde und allgemeines Persönlichkeitsrecht deckungsgleich?

GR-03-018

FRAGE

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

Eine notwendige Sicherheitskontrolle ist intimwahrend und respektvoll. Automatisch Würdeverletzung?

GR-04-001

FRAGE

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Was schützt die allgemeine Handlungsfreiheit?

GR-04-002

FRAGE

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Was bedeutet subsidiäres Auffanggrundrecht?

GR-03-018

ANTWORT

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

Nein. Eine solche Kontrolle missachtet unter diesen Angaben nicht schon den Eigenwert der Person. Andere Grundrechte können dennoch betroffen sein und sind nach Schutzbereich, Eingriff und Rechtfertigung eigenständig zu prüfen.

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG

GR-03-017

ANTWORT

MODUL 03 / Maß halten, Würde achten

Nein. Das Persönlichkeitsrecht schützt weitere Bereiche aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Außerhalb des unantastbaren Kernbereichs und einer eigenständigen Würdeverletzung kann eine Rechtfertigung möglich sein.

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG

GR-04-002

ANTWORT

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Art. 2 Abs. 1 GG greift insbesondere ein, wenn kein spezielleres Freiheitsrecht dieselbe Beeinträchtigung schützt. Es soll nicht die besonderen Voraussetzungen einer einschlägigen Spezialgarantie umgehen. Verschiedene betroffene Tätigkeiten können dennoch eigenständig zu prüfen sein.

Art. 2 Abs. 1 GG

GR-04-001

ANTWORT

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Grundsätzlich jedes menschliche Verhalten, nicht nur besonders bedeutsame Persönlichkeitsentfaltung. Auch Freizeit, alltägliche Entscheidungen und Vertragsabschlüsse können erfasst sein. Bei derselben Beeinträchtigung geht ein einschlägiges spezielleres Freiheitsrecht grundsätzlich vor.

Art. 2 Abs. 1 GG

GR-04-003

FRAGE

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Eine deutsche Person wird vom Beruf ausgeschlossen. Zuerst Art. 2 Abs. 1?

GR-04-004

FRAGE

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Welche Schranken nennt die allgemeine Handlungsfreiheit?

GR-04-005

FRAGE

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Begründet Art. 2 Abs. 1 automatisch jede gewünschte staatliche Leistung?

GR-04-006

FRAGE

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Woraus folgt das allgemeine Persönlichkeitsrecht?

GR-04-004

ANTWORT

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Rechte anderer, verfassungsmäßige Ordnung und Sittengesetz. Die verfassungsmäßige Ordnung umfasst sämtliche formell und materiell verfassungsgemäßen Rechtsnormen. Auch die konkrete Anwendung einer zulässigen Grundlage muss verhältnismäßig sein.

Art. 2 Abs. 1 GG

GR-04-003

ANTWORT

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Für den beruflichen Zugang ist grundsätzlich Art. 12 Abs. 1 GG vorrangig zu prüfen. Die allgemeine Handlungsfreiheit ersetzt nicht dessen besondere Rechtfertigungsanforderungen. Bei anderen zusätzlich betroffenen Tätigkeiten kann sie eigenständige Bedeutung behalten.

Art. 12 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG

GR-04-006

ANTWORT

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Es schützt besondere Bedingungen selbstbestimmter Persönlichkeitsentfaltung, die spezielle Freiheitsrechte nicht vollständig erfassen. Die konkret betroffene Ausprägung ist zu benennen.

Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 1 Abs. 1 GG

GR-04-005

ANTWORT

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Nein. Schutz gegen staatliche Beeinträchtigung und Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Infrastruktur sind verschiedene Fragen. Ein geschützter Handlungswunsch macht die Bereitstellung eines Saals, Sportplatzes oder anderer Leistungen nicht ohne Weiteres verfassungsrechtlich verpflichtend.

Art. 2 Abs. 1 GG

GR-04-007

FRAGE

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Welche klassischen Ausprägungen des Persönlichkeitsrechts kennst du?**GR-04-008**

FRAGE

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Wie helfen Intim-, Privat- und Sozialsphäre?**GR-04-009**

FRAGE

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Ist öffentliche Tätigkeit Verzicht auf alle Privatheit?**GR-04-010**

FRAGE

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Was ist informationelle Selbstbestimmung?

GR-04-008

ANTWORT

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Sie orientieren das Eingriffsgewicht, ersetzen aber keine konkrete Prüfung. Höchstpersönliche Vorgänge im unantastbaren Kernbereich dürfen nicht gewöhnlich abgewogen werden. Andere private oder soziale Bereiche können unter verfassungsgemäßen Voraussetzungen beschränkt werden.

Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 1 Abs. 1 GG

GR-04-007

ANTWORT

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Insbesondere Selbstbestimmung, Selbstbewahrung und Selbstdarstellung. Dazu gehören das Recht am eigenen Bild und gesprochenen Wort sowie der Schutz gegen Zuschreibung nicht getätigter Aussagen. Die Falllösung muss die betroffene Persönlichkeitssituation konkret bestimmen.

Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 1 Abs. 1 GG

GR-04-010

ANTWORT

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Die grundsätzlich eigene Entscheidung über Preisgabe und Verwendung personenbezogener Daten. Geschützt sind nicht nur von Anfang an besonders sensible Einzelangaben. Auch deren Zusammenführung und Verknüpfung kann erhebliche Persönlichkeitsrisiken schaffen.

Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 1 Abs. 1 GG

GR-04-009

ANTWORT

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Nein. Öffentlichkeit einer Tätigkeit erlaubt keinen unbegrenzten Zugriff auf die gesamte Lebensgeschichte. Im konkreten Fall können öffentliche berufliche Aussagen jedoch ein anderes Schutzgewicht haben als vertrauliche intime Kommunikation.

Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 1 Abs. 1 GG

GR-04-011

FRAGE

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

**Welche Datenverarbeitungsschritte
solltest du unterscheiden?****GR-04-012**

FRAGE

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Was schützt das IT-Grundrecht?**GR-04-013**

FRAGE

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

**Warum bei Überwachung zuerst
spezielle Garantien prüfen?****GR-04-014**

FRAGE

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

**Was verlangt staatliche Verarbeitung
personenbezogener Daten?**

GR-04-012

ANTWORT

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme gegenüber besonders weitreichenden Zugriffen, wenn solche Systeme wesentliche Teile des persönlichen Lebens erfassen können. Die konkrete Gefährdung ist von gewöhnlichen einzelnen Datenverarbeitungen abzugrenzen.

Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 1 Abs. 1 GG

GR-04-011

ANTWORT

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Erhebung, Speicherung, Nutzung, Abgleich und Weitergabe. Die Zulässigkeit eines ersten Schritts rechtfertigt nicht automatisch weitere Schritte. Benenne Daten, Person, Empfänger, ursprünglichen Zweck und spätere Verwendung.

Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 1 Abs. 1 GG

GR-04-014

ANTWORT

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Eine hinreichend bestimmte, verfassungsgemäße Grundlage und verhältnismäßige Verarbeitung. Zweck, Eingriffsschwelle, Umfang und notwendige Sicherungen müssen zur Maßnahme passen. Schwere oder heimliche Zugriffe verlangen regelmäßig erhöhte Anforderungen.

Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 1 Abs. 1 GG

GR-04-013

ANTWORT

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Kommunikationsübermittlung kann Art. 10 GG, räumlicher Zugriff Art. 13 GG betreffen. Das Persönlichkeitsrecht erfasst gegebenenfalls zusätzliche eigenständige Risiken, ersetzt aber nicht die jeweiligen speziellen Voraussetzungen und Sicherungen.

Art. 10 GG; Art. 13 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 1 Abs. 1 GG

GR-04-015

FRAGE

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Welche Sicherungen können bei Datennutzung erforderlich sein?

GR-04-016

FRAGE

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Wann trägt eine Zustimmung zur Datennutzung?

GR-04-017

FRAGE

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Mira nennt vertraulich eine Diagnose für Trainingspausen. Darf H sie veröffentlichen?

GR-04-018

FRAGE

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Verletzt eine tatsächlich anonyme Teilnehmergesamtheit stets Datenschutzgrundrechte?

GR-04-016

ANTWORT

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Sie muss tatsächlich freiwillig sein und die fragliche Verwendung hinreichend bestimmt erfassen. Im staatlichen Abhängigkeitsverhältnis ist die echte Wahl besonders zu prüfen. Zustimmung zu einem begrenzten Zweck erfasst keine beliebigen späteren Veröffentlichungen.

Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 1 Abs. 1 GG

GR-04-015

ANTWORT

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Insbesondere Zweckbindung, begrenzte Speicherung, Löschung, unabhängige Kontrolle, Benachrichtigung und wirksamer Rechtsschutz. Sie können Gefahren reduzieren, machen eine von Anfang an unverhältnismäßige Erhebung aber nicht automatisch zulässig.

Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 1 Abs. 1 GG

GR-04-018

ANTWORT

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Nein. Fehlen personenbezogene und rückführbare Angaben, liegt insoweit kein Eingriff in informationelle Selbstbestimmung vor. Bei kleinen Gruppen oder Zusatzwissen musst du prüfen, ob eine Person trotz scheinbarer Anonymisierung identifizierbar bleibt.

Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 1 Abs. 1 GG

GR-04-017

ANTWORT

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Die begrenzte Mitteilung erlaubt keine öffentliche Weitergabe. Namen und Diagnose sind personenbezogen; die Internetveröffentlichung bildet einen eigenen Eingriff. Ohne gesetzliche Grundlage und ohne entsprechende Zustimmung ist dieser nicht gerechtfertigt.

Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 1 Abs. 1 GG

GR-04-019

FRAGE

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Hat Persönlichkeitsschutz bei privaten Medienbeiträgen immer Vorrang?**GR-04-020**

FRAGE

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Ist jede Persönlichkeitsbeeinträchtigung eine unabwägbare Würdeverletzung?**GR-05-001**

FRAGE

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

Was schützt das Recht auf Leben?**GR-05-002**

FRAGE

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

Ist ungeborenes Leben verfassungsrechtlich geschützt?

GR-04-020

ANTWORT

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Nein. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht reicht über die eigenständige Würdegarantie hinaus. Außerhalb unantastbaren Kernbereichs und festgestellter Würdeverletzung kann eine verfassungsgemäße und verhältnismäßige Beschränkung möglich sein.

Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 1 Abs. 1 GG

GR-04-019

ANTWORT

MODUL 04 / Handeln und Persönlichkeit

Nein. Das entscheidende Gericht muss etwa Persönlichkeitsrecht und Meinungs- oder Pressefreiheit beider Seiten innerhalb des Privatrechts berücksichtigen. Schutzbereich, Aussagekontext, Informationsinteresse und konkrete Beeinträchtigung verlangen eine begründete Zuordnung.

Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 5 Abs. 1 GG

GR-05-002

ANTWORT

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

Ja. Jedenfalls besteht eine staatliche Schutzpflicht. Subjektive Grundrechtsträgerschaft und genauer Beginn werden dogmatisch differenziert diskutiert. Konflikte mit Grundrechten der Schwangeren erfordern ein eigenständiges Schutzkonzept; Lebensschutz darf nicht pauschal verneint werden.

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG; Art. 1 Abs. 1 GG

GR-05-001

ANTWORT

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

Die biologische Existenz des Menschen gegenüber staatlicher Tötung und lebensgefährdender Beeinträchtigung. Der verfassungsrechtliche Schutz hängt nicht von gesellschaftlichem Nutzen, Lebenswert oder verbleibender Lebensdauer ab.

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG

GR-05-003

FRAGE

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

Was schützt körperliche Unversehrtheit?**GR-05-004**

FRAGE

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

Eine Behandlung nutzt medizinisch, wird aber gegen den Willen vorgenommen. Eingriff?**GR-05-005**

FRAGE

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

Welche Schranke gilt für Leben und körperliche Unversehrtheit?**GR-05-006**

FRAGE

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

Beweist jeder Schaden eine staatliche Schutzpflichtverletzung?

GR-05-004

ANTWORT

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

Der medizinische Nutzen beseitigt einen Eingriff nicht automatisch. Körperliche Integrität und Selbstbestimmung bleiben zu beachten. Zwangsbehandlung benötigt eine eigenständige gesetzliche Grundlage, Verhältnismäßigkeitsprüfung und geeignete Sicherungen.

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG

GR-05-003

ANTWORT

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

Körperliche Gesundheit und Integrität. Erhebliche psychische Einwirkungen können erfasst sein, wenn sie körperlichen Verletzungen vergleichbar sind. Gewöhnliche alltägliche Aufregung genügt nicht automatisch.

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG

GR-05-006

ANTWORT

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

Nein. Die Schutzpflichtprüfung berücksichtigt Gefahrenlage, Handlungsmöglichkeiten und verfassungsrechtliche Spielräume. Der Staat muss ein ausreichendes Schutzniveau gewährleisten, ist aber grundsätzlich nicht Garant dafür, dass überhaupt kein Schaden eintritt.

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG

GR-05-005

ANTWORT

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG erlaubt Eingriffe aufgrund eines Gesetzes. Die Grundlage muss verfassungsgemäß sein. Verhältnismäßigkeit, erforderliche Sicherungen und bei spezifischen Eingriffsermächtigungen das Zitiergebot sind zu beachten.

Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG; Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG

GR-05-007

FRAGE

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

Was schützt die Freiheit der Person?**GR-05-008**

FRAGE

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

Was ist eine Freiheitsbeschränkung?**GR-05-009**

FRAGE

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

Was ist eine Freiheitsentziehung?**GR-05-010**

FRAGE

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

**Eine Person wird gegen ihren Willen
einen Tag in einer Zelle
eingeschlossen. Einordnung?**

GR-05-008

ANTWORT

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

Staatliches Verhindern, einen an sich zugänglichen Ort gegen den Willen aufzusuchen, dort zu bleiben oder ihn zu verlassen. Körperlicher Zwang ist der Grundfall; vergleichbar wirkender psychischer Zwang kann ebenfalls erfasst sein.

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG; Art. 104 Abs. 1 GG

GR-05-007

ANTWORT

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

Die tatsächlich und rechtlich gegebene körperliche Bewegungsfreiheit. Geschützt sind Aufsuchen, Aufenthalt und Verlassen zugänglicher Orte. Die Garantie ist von beliebiger Handlungsfreiheit und dem unbegrenzten Wunsch nach Zugang zu fremden Räumen zu unterscheiden.

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG

GR-05-010

ANTWORT

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

Die Bewegungsfreiheit wird in jede Richtung für mehr als nur kurze Zeit aufgehoben. Es liegt Freiheitsentziehung vor. Neben der gesetzlichen Grundlage und materiellen Voraussetzungen gelten besonders die Richtergarantien des Art. 104 Abs. 2 GG.

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG; Art. 104 Abs. 2 GG

GR-05-009

ANTWORT

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

Aufhebung der körperlichen Bewegungsfreiheit in jede Richtung nicht nur kurzfristig. Maßgeblich sind Intensität und Dauer. Eine länger dauernde Einschließung in einer Zelle ist der typische Fall.

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG; Art. 104 Abs. 2 GG

GR-05-011

FRAGE

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

**Was unterscheidet Art. 11 von Art. 2
Abs. 2 Satz 2 GG?**

GR-05-012

FRAGE

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

**Welche gesetzliche Grundlage fordert
Art. 104 Abs. 1 GG?**

GR-05-013

FRAGE

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

**Welche Behandlung verbietet Art. 104
Abs. 1 Satz 2 GG?**

GR-05-014

FRAGE

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

**Wer entscheidet grundsätzlich über
Freiheitsentziehung?**

GR-05-012

ANTWORT

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

Ein förmliches Gesetz. Außerdem sind dessen vorgeschriebene Formen einzuhalten. Eine interne Dienstanweisung oder eine bloße Rechtsverordnung als alleinige Grundlage genügt nicht. Die besonderen Vorgaben ergänzen die allgemeine Gesetzesschranke.

Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG

GR-05-011

ANTWORT

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

Art. 11 schützt für Deutsche die Wahl von Aufenthalt und Wohnsitz im Bundesgebiet. Art. 2 Abs. 2 Satz 2 schützt körperliche Bewegungsfreiheit. Wohnsitzregelung und Einsperrung haben deshalb verschiedene Ausgangsgarantien, auch wenn sie räumlich wirken.

Art. 11 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG

GR-05-014

ANTWORT

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

Nach Art. 104 Abs. 2 GG ein Richter über Zulässigkeit und Fortdauer. Beruht die Entziehung zunächst nicht auf richterlicher Anordnung, muss unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeigeführt werden.

Art. 104 Abs. 2 GG

GR-05-013

ANTWORT

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden. Rechtmäßiger Gewahrsam erlaubt keine entwürdigende Zusatzbehandlung. Menschenwürde und weitere Grundrechte gelten während der Festhaltung fort.

Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG; Art. 1 Abs. 1 GG

GR-05-015

FRAGE

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

**Was bedeutet unverzügliche
Herbeiführung der richterlichen
Entscheidung?**

GR-05-016

FRAGE

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

**Ist Ende des Folgetags eine allgemeine
polizeiliche Wartefrist?**

GR-05-017

FRAGE

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

**Emil wird Dienstag festgenommen;
Richter ist um 11 Uhr erreichbar.
Warten bis Mittwoch?**

GR-05-018

FRAGE

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

**Was verlangt Art. 104 Abs. 3 GG bei
Straftatverdacht?**

GR-05-016

ANTWORT

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

Nein. Es ist eine zusätzliche äußerste Grenze eigenmächtigen Gewahrsams. Die unverzügliche richterliche Entscheidung oder eine gesetzlich gebotene frühere Freilassung bleibt unabhängig davon erforderlich.

Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG; Art. 104 Abs. 2 Satz 3 GG

GR-05-015

ANTWORT

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

Die erforderlichen Schritte sind ohne sachlich vermeidbare Verzögerung zu unternehmen. Die Polizei darf eine tatsächlich erreichbare Entscheidung nicht allein aus Bequemlichkeit hinausschieben. Eine fortbestehende Gefahr hebt diese Formgarantie nicht auf.

Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG

GR-05-018

ANTWORT

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

Spätestens am Tag nach vorläufiger Festnahme Vorführung vor einen Richter. Dieser muss Gründe mitteilen, vernehmen und Einwendungen ermöglichen sowie unverzüglich einen begründeten schriftlichen Haftbefehl erlassen oder Freilassung anordnen.

Art. 104 Abs. 3 GG

GR-05-017

ANTWORT

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

Nicht ohne sachlichen Grund. Die richterliche Entscheidung muss unverzüglich herbeigeführt werden. Die bloße Berufung auf das Ende des Folgetags ersetzt diese Pflicht nicht, auch wenn die ursprüngliche Festnahme rechtmäßig war.

Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG; Art. 104 Abs. 2 Satz 3 GG

GR-05-019

FRAGE

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

**Wer wird über richterliche
Freiheitsentscheidungen informiert?**

GR-05-020

FRAGE

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

**Macht ein Richterbeschluss jede
weitere Festhaltung materiell zulässig?**

GR-06-001

FRAGE

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Wie wird Art. 3 Abs. 1 GG aufgebaut?

GR-06-002

FRAGE

MODUL 06 / Gleichheit begründen

**Wozu dient der gemeinsame
Oberbegriff?**

GR-05-020

ANTWORT

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

Nein. Er wahrt den Richtervorbehalt, ersetzt aber nicht gesetzliche Voraussetzungen und Verhältnismäßigkeit. Auch nach Freilassung kann Rechtsschutz gegen einen schwerwiegenden vergangenen Eingriff weiterhin relevant bleiben.

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG; Art. 104 Abs. 2 GG

GR-05-019

ANTWORT

MODUL 05 / Leben, Körper und Freiheit

Unverzüglich ein Angehöriger oder eine Vertrauensperson des Festgehaltenen. Die Garantie betrifft richterliche Entscheidungen über Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung und ist eine selbstständige verfassungsrechtliche Sicherung.

Art. 104 Abs. 4 GG

GR-06-002

ANTWORT

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Er zeigt die für die Regelung relevante Gemeinsamkeit der Vergleichsgruppen. „Nutzer desselben Lesesaals mit identischem Nutzungsumfang“ ist genauer als „Menschen“. Der Oberbegriff muss zum Regelungsgegenstand passen.

Art. 3 Abs. 1 GG

GR-06-001

ANTWORT

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Vergleichbarkeit der Sachverhalte, staatliche Ungleichbehandlung und Rechtfertigung der Differenzierung. Auch identische Behandlung wesentlich ungleicher Situationen kann rechtfertigungsbedürftig sein. Das gewöhnliche Freiheitsrechtsschema wird nicht unverändert verwendet.

Art. 3 Abs. 1 GG

GR-06-003

FRAGE

MODUL 06 / Gleichheit begründen

**Wie beschreibst du eine
Ungleichbehandlung?****GR-06-004**

FRAGE

MODUL 06 / Gleichheit begründen

**Verletzt jede unterschiedliche
Landesregel Art. 3 Abs. 1 GG?****GR-06-005**

FRAGE

MODUL 06 / Gleichheit begründen

**Wann kann gleiche Behandlung
problematisch sein?****GR-06-006**

FRAGE

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Was ist willkürliche Differenzierung?

GR-06-004

ANTWORT

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Nein. Gleichheit bindet grundsätzlich innerhalb des Zuständigkeitsbereichs desselben Hoheitsträgers. Abweichende Regelungen verschiedener Länder sind nicht allein wegen ihrer Verschiedenheit gleichheitswidrig. Besondere zusätzliche Maßstäbe bleiben gesondert zu prüfen.

Art. 3 Abs. 1 GG

GR-06-003

ANTWORT

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Benenne die zwei Gruppen und ihre unterschiedliche Rechtsfolge, etwa Preis, Zugang oder Voraussetzung. Bestimme zudem den zuständigen staatlichen Akteur. Die bloße Behauptung „unfair“ enthält noch keinen rechtlichen Vergleich.

Art. 3 Abs. 1 GG

GR-06-006

ANTWORT

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Eine unterschiedliche Behandlung ohne sachlich einleuchtenden Grund. Auch bei Gestaltungsspielräumen muss der Grund zur konkreten Gruppenbildung und Rechtsfolge passen. Ein beliebiges Verwaltungsziel trägt nicht jede Differenz.

Art. 3 Abs. 1 GG

GR-06-005

ANTWORT

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Wenn die Sachverhalte im Hinblick auf den Regelungszweck wesentlich verschieden sind und dieser Unterschied ohne ausreichenden Grund ignoriert wird. Du musst den relevanten Unterschied und die erforderliche Berücksichtigung konkret erklären.

Art. 3 Abs. 1 GG

GR-06-007

FRAGE

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Wann wird die Gleichheitsprüfung strenger?**GR-06-008**

FRAGE

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Was wird bei strenger Verhältnismäßigkeit verglichen?**GR-06-009**

FRAGE

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Was bedeutet Typisierung?**GR-06-010**

FRAGE

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Was bedeutet „keine Gleichheit im Unrecht“?

GR-06-008

ANTWORT

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Die konkrete Differenzierung mit ihrem Zweck: Ist sie dafür geeignet, erforderlich und angemessen? Ein allgemeines Urteil über das Gesamtgesetz genügt nicht. Gerade der Unterschied zwischen den Gruppen muss begründet werden.

Art. 3 Abs. 1 GG

GR-06-007

ANTWORT

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Insbesondere bei personenbezogenen, kaum beeinflussbaren Merkmalen, Nähe zu Art. 3 Abs. 3 GG oder erheblicher Beeinträchtigung von Freiheitsrechten. Die Anforderungen können bis zur strengen Verhältnismäßigkeitsbindung steigen.

Art. 3 Abs. 1 GG; Art. 3 Abs. 3 GG

GR-06-010

ANTWORT

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Eine rechtswidrig gewährte Begünstigung einer anderen Person begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Wiederholung desselben Fehlers. Art. 3 Abs. 1 GG verlangt keine Fortsetzung rechtswidrigen Handelns. Strukturelle Vollzugsprobleme können gesonderte Fragen aufwerfen.

Art. 3 Abs. 1 GG

GR-06-009

ANTWORT

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Anknüpfen einer Massenregelung an den typischen Fall zur praktikablen Ordnung. Das ist nur unter Voraussetzungen zulässig. Zahl und Gewicht atypischer Nachteile sowie ihre Vermeidbarkeit und der Verwaltungsaufwand sind zu berücksichtigen.

Art. 3 Abs. 1 GG

GR-06-011

FRAGE

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Welche Garantie enthält Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG?**GR-06-012**

FRAGE

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Erlaubt der Gleichbehandlungsauftrag jede Bevorzugung?**GR-06-013**

FRAGE

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Welche Merkmale nennt Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG?**GR-06-014**

FRAGE

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Bestätigt Art. 3 Abs. 3 biologische Menschenrassen?

GR-06-012

ANTWORT

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Nein. Der Auftrag zur Beseitigung tatsächlicher Nachteile ist zu beachten, aber keine Blankovollmacht. Inhalt, Zweck und Ausmaß der Maßnahme sind zusammen mit den weiteren verfassungsrechtlichen Anforderungen zu prüfen.

Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG; Art. 3 Abs. 3 GG

GR-06-011

ANTWORT

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Gleichberechtigung von Männern und Frauen. Satz 2 ergänzt staatliche Förderung tatsächlicher Gleichberechtigung und den Abbau bestehender Nachteile. Die konkrete Fördermaßnahme muss innerhalb ihrer verfassungsrechtlichen Grenzen bleiben.

Art. 3 Abs. 2 GG

GR-06-014

ANTWORT

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Nein. Der Normtext verwendet einen historisch geprägten Begriff, um rassistische Zuschreibungen und entsprechende Ungleichbehandlung zu verbieten. Daraus folgt keine biologische Einteilung von Menschen in „Rassen“.

Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG

GR-06-013

ANTWORT

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Geschlecht, Abstammung, den normtextlichen Begriff „Rasse“, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben sowie religiöse oder politische Anschauungen. Das Verbot richtet sich gegen entsprechende Benachteiligung oder Bevorzugung.

Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG

GR-06-015

FRAGE

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Wie werden Differenzierungen wegen Art.-3-Abs.-3-Merkmalen gerechtfertigt?

GR-06-016

FRAGE

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Was gewährleistet Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG?

GR-06-017

FRAGE

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Ist Staatsangehörigkeit ausdrücklich in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 genannt?

GR-06-018

FRAGE

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Identische Bibliotheksnutzung kostet nach Nachnamenshälfte 5 oder 20 Euro. Vergleich?

GR-06-016

ANTWORT

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung. Nicht nur ausdrücklich feindselige Regeln sind relevant. Tatsächliche Auswirkungen und behinderungsbedingte Zugangsbarrieren können eine angemessene Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse erforderlich machen.

Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG

GR-06-015

ANTWORT

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Sie unterliegen besonders strengen Grenzen. Ein gewöhnlicher Verwaltungswunsch genügt nicht. Eine Ausnahme braucht eine tragfähige verfassungsrechtliche Begründung in der konkreten Konstellation, etwa zwingende Gründe oder kollidierendes Verfassungsrecht.

Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG

GR-06-018

ANTWORT

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Vergleichbar sind Studierende mit demselben Nutzungsumfang im selben Lesesaal. Die nach Anfangsbuchstaben gebildeten Gruppen erhalten identische Leistungen, werden aber vierfach unterschiedlich belastet. Die Regel stammt von derselben Stadt.

Art. 3 Abs. 1 GG

GR-06-017

ANTWORT

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Nein. Das schließt andere gleichheitsrechtliche und unionsrechtliche Vorgaben nicht aus. Die konkret einschlägige Garantie muss bestimmt werden; ein nicht genanntes Merkmal darf nicht ohne Begründung in die Liste hineingelesen werden.

Art. 3 Abs. 1 GG; Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG

GR-06-019

FRAGE

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Rechtfertigt „übersichtliche Preisgruppen“ die Nachnamensgebühr?

GR-06-020

FRAGE

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Tägliche und monatliche Nutzung kosten unterschiedlich. Automatisch gleichheitswidrig?

GR-07-001

FRAGE

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Was kennzeichnet eine Meinung?

GR-07-002

FRAGE

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Was ist eine Tatsachenbehauptung?

GR-06-020

ANTWORT

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Nein. Unterschiedlicher Leistungsumfang und verursachte Kosten können eine sachbezogene Gruppenbildung tragen. Trotzdem müssen Abgrenzung und konkrete Gebührenhöhe sachgerecht sein. Der mögliche Grund nimmt das vollständige Ergebnis nicht vorweg.

Art. 3 Abs. 1 GG

GR-06-019

ANTWORT

MODUL 06 / Gleichheit begründen

Unter den gegebenen identischen Kosten und Nutzungsmöglichkeiten nicht. Der Buchstabe hat keinen Bezug zu Aufwand oder Leistung. Eine einheitliche Gebühr wäre ebenfalls übersichtlich. Schon ein sachlich einleuchtender Differenzierungsgrund fehlt.

Art. 3 Abs. 1 GG

GR-07-002

ANTWORT

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Eine Aussage über ein Geschehen, das grundsätzlich dem Beweis zugänglich ist. Tatsachenelemente können mit Wertungen verbunden sein. Bei gemischten Aussagen sind Gesamtzusammenhang und Bedeutung zu beachten; Teile dürfen nicht willkürlich isoliert werden.

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

GR-07-001

ANTWORT

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Stellungnahme, Dafürhalten oder Wertung. Die Garantie erfasst Äußerung und Verbreitung in Wort, Schrift und Bild. Ob Staat oder Publikum die Bewertung überzeugend finden, entscheidet nicht über ihren grundrechtlichen Schutz.

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

GR-07-003

FRAGE

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

**Sind unwahre Tatsachenbehauptungen
immer geschützt?**

GR-07-004

FRAGE

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

**Ist scharfe Kritik automatisch
Schmähekritik?**

GR-07-005

FRAGE

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

**Welche Schranken nennt Art. 5 Abs. 2
GG?**

GR-07-006

FRAGE

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Was ist ein allgemeines Gesetz?

GR-07-004

ANTWORT

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Nein. Schmähkritik liegt eng begrenzt vor, wenn persönliche Diffamierung ohne hinreichenden Sachbezug im Vordergrund steht. Polemik und Beleidigungswirkung allein genügen nicht. Die Einordnung verlangt eine konkrete, kontextbezogene Begründung.

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

GR-07-003

ANTWORT

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Erwiesen oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen genießen insoweit keinen Schutz. Die bloße Bestreitung durch eine Behörde beweist Unwahrheit jedoch nicht. Tatsachen können geschützt sein, soweit sie zur Meinungsbildung beitragen.

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

GR-07-006

ANTWORT

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Eine Regel, die nicht gegen eine Meinung als solche gerichtet ist, sondern ein unabhängig von einer bestimmten Meinung geschütztes Rechtsgut betrifft. Ein Verbot negativer Kritik an Regierungspolitik erfüllt diesen Maßstab nicht.

Art. 5 Abs. 2 GG

GR-07-005

ANTWORT

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Vorschriften allgemeiner Gesetze, gesetzliche Bestimmungen zum Jugendschutz und das Recht der persönlichen Ehre. Die passende Grundlage und ihre grundrechtsgerechte Anwendung sind gesondert zu prüfen; politische Missbilligung ersetzt keine Schranke.

Art. 5 Abs. 2 GG

GR-07-007

FRAGE

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Was bedeutet Wechselwirkungslehre?**GR-07-008**

FRAGE

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Was ist eine allgemein zugängliche Quelle?**GR-07-009**

FRAGE

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Begründet Informationsfreiheit unbegrenzten Zugang zu jeder Behördenakte?**GR-07-010**

FRAGE

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Eine Zeitung ist kostenpflichtig, aber allgemein erhältlich. Zugängliche Quelle?

GR-07-008

ANTWORT

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Eine Quelle, die geeignet und bestimmt ist, einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis Informationen zu verschaffen. Typische Beispiele sind öffentlich angebotene Zeitungen, Rundfunk und Internetangebote.

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

GR-07-007

ANTWORT

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Beschränkende Gesetze sind ihrerseits im Licht der besonderen Bedeutung der Meinungsfreiheit auszulegen und anzuwenden. Sachbezug, öffentliche Debatte, Reichweite und konkrete Persönlichkeitsbeeinträchtigung sind in der Fallprüfung zu berücksichtigen.

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG; Art. 5 Abs. 2 GG

GR-07-010

ANTWORT

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Eine Bezahlschranke schließt allgemeine Zugänglichkeit nicht automatisch aus. Entscheidend ist, ob grundsätzlich jede Person unter allgemeinen Bedingungen Zugang erhalten kann. Eine ausschließlich persönlich adressierte private Nachricht ist dagegen keine solche Quelle.

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

GR-07-009

ANTWORT

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Nein. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt Unterrichtung aus allgemein zugänglichen Quellen. Ob eine interne Akte geöffnet werden muss, kann aus besonderen Informationszugangsgesetzen folgen und ist eine weitere Frage.

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

GR-07-011

FRAGE

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

**Welche Tätigkeiten schützt
Pressefreiheit?****GR-07-012**

FRAGE

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

**Warum kann eine
Redaktionsdurchsuchung
pressegrundrechtlich bedeutsam sein?****GR-07-013**

FRAGE

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

**Wie ordnest du ein digitales
Medienangebot ein?****GR-07-014**

FRAGE

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

**Was ist an Rundfunkfreiheit
institutionell besonders?**

GR-07-012

ANTWORT

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Sie kann Quellenvertraulichkeit und unabhängige Herstellung von Berichten beeinträchtigen. Allgemeine Ermittlungsregeln sind daher im Licht der besonderen Medienfunktion auszulegen. Ein sachlicher Ermittlungszweck ersetzt diese grundrechtliche Berücksichtigung nicht.

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG

GR-07-011

ANTWORT

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Journalistische Arbeit von Informationsbeschaffung über redaktionelle Verarbeitung bis Verbreitung. Redaktionelle Unabhängigkeit und vertrauliche Quellen gehören dazu. Schutz betrifft deshalb mehr als nur den Inhalt eines fertigen Artikels.

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG

GR-07-014

ANTWORT

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Sie verlangt auch eine Ordnung, die Vielfalt ermöglicht und einseitige staatliche oder private Beherrschung verhindert. Der Schutz öffentlicher Inhaltsvermittlung ist deshalb nicht auf eine gewöhnliche persönliche Sendefreiheit zu reduzieren.

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG

GR-07-013

ANTWORT

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Nach der konkreten Medienfunktion und der betroffenen Tätigkeit. Die klassische Presse betrifft gedruckte Erzeugnisse; digitale Kommunikation kann verschiedene Garantien berühren. Das Wort „Internet“ entscheidet nicht allein über den einschlägigen Schutz.

Art. 5 Abs. 1 GG

GR-07-015

FRAGE

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

**Ist ein Film immer nur
Filmberichterstattung?****GR-07-016**

FRAGE

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Was ist Vorzensur?**GR-07-017**

FRAGE

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

**Eine studentische Zeitung braucht vor
kritischen Beiträgen staatliche
Genehmigung. Prüfung?****GR-07-018**

FRAGE

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

**Welche Kunstbegriffe helfen bei der
Einordnung?**

GR-07-016

ANTWORT

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Staatliche Vorabkontrolle, von deren Erlaubnis die Veröffentlichung abhängt. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG verbietet diese. Eine spätere Sanktion ist nicht schon deshalb Vorzensur, muss aber ihrerseits grundrechtsgerecht sein.

Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG

GR-07-015

ANTWORT

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Nein. Berichterstattung kann Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG betreffen, künstlerische Gestaltung zusätzlich Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG. Die konkrete Funktion und Beeinträchtigung bestimmen die jeweiligen Garantien und Schranken.

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG; Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG

GR-07-018

ANTWORT

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Formaler Ansatz: typische Werkformen. Materialer Ansatz: freie schöpferische Gestaltung und Ausdruck. Offener Ansatz: Mehrdeutigkeit und fortgesetzte Interpretierbarkeit. Die Ansätze ergänzen sich; staatlicher Geschmack und Qualitätsurteile entscheiden nicht allein über Schutz.

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG

GR-07-017

ANTWORT

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Die politische Wertung ist grundsätzlich Meinung; Herstellung und Verbreitung berühren Pressefreiheit. Die staatliche Vorlage- und Erlaubniskontrolle ist Vorzensur. Eine Regel gegen negative Bildungspolitikkritik schützt kein meinungsunabhängiges Rechtsgut.

Art. 5 Abs. 1 GG; Art. 5 Abs. 2 GG

GR-07-019

FRAGE

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Welche Bereiche umfasst Kunstfreiheit?

GR-07-020

FRAGE

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Welche Schranken hat Kunstfreiheit?

GR-07-021

FRAGE

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Hat Kunst immer Vorrang vor fremdem Eigentum?

GR-07-022

FRAGE

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Was ist Wissenschaft?

GR-07-020

ANTWORT

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Kollidierendes Verfassungsrecht, etwa Persönlichkeit, Eigentum oder verfassungsrechtlich fundierter Jugendschutz. Art. 5 Abs. 2 GG ist nicht der allgemeine Gesetzesvorbehalt für Kunst. Der konkrete Konflikt verlangt praktische Konkordanz.

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG

GR-07-019

ANTWORT

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Werkbereich des Schaffens und Wirkungsbereich von Darbietung, Verbreitung und erforderlicher Vermittlung an das Publikum. Auch unentbehrliche Vermittler können geschützt sein. Der Schutz betrifft nicht nur die Herstellung eines Werks.

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG

GR-07-022

ANTWORT

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Ein ernsthafter, nach Inhalt und Form planmäßiger Versuch zur Ermittlung von Wahrheit. Methodische Erkenntnis und Vermittlung sind geschützt. Irrtum, Mindermeinung oder spätere Widerlegung beseitigen wissenschaftlichen Charakter nicht automatisch.

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG

GR-07-021

ANTWORT

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Nein. Künstlerisches Handeln fällt zunächst in den Schutzbereich, kann aber mit Eigentum oder anderen Verfassungsgütern kollidieren. Schutzbereich allein macht eine eigenmächtige Beeinträchtigung nicht automatisch rechtmäßig. Die konkrete Rechtfertigung bleibt zu prüfen.

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG; Art. 14 Abs. 1 GG

GR-07-023

FRAGE

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Was umfasst Forschungsfreiheit?**GR-07-024**

FRAGE

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

**Wie sind Lehrfreiheit und
Verfassungstreue verbunden?****GR-08-001**

FRAGE

MODUL 08 / Glauben und Familie

**Wie hängen Art. 4 Abs. 1 und 2 GG
zusammen?****GR-08-002**

FRAGE

MODUL 08 / Glauben und Familie

**Braucht eine Religion viele Anhänger
oder staatliche Anerkennung?**

GR-07-024

ANTWORT

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Wissenschaftliche Vermittlung ist frei; Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG verlangt Verfassungstreue. Das erlaubt kein pauschales Verbot wissenschaftlicher Verfassungskritik. Beschränkungen benötigen die jeweiligen verfassungsrechtlichen Konflikte und einen verhältnismäßigen Ausgleich.

Art. 5 Abs. 3 GG

GR-07-023

ANTWORT

MODUL 07 / Meinung, Medien und Kunst

Fragestellung, Methodenauswahl, Durchführung, Auswertung und Veröffentlichung. Staatliche Organisationsentscheidungen müssen freie Betätigung berücksichtigen. Daraus folgt aber nicht automatisch ein Anspruch auf jedes gewünschte Budget oder eine beliebige Behandlung von Versuchspersonen.

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG

GR-08-002

ANTWORT

MODUL 08 / Glauben und Familie

Diese Merkmale sind keine allgemeinen Schutzvoraussetzungen. Das religiöse Selbstverständnis ist zu berücksichtigen. Der Zusammenhang zwischen Überzeugung und Verhalten muss aber plausibel sein; ein bloß umbenannter persönlicher Wunsch genügt nicht.

Art. 4 Abs. 1 GG; Art. 4 Abs. 2 GG

GR-08-001

ANTWORT

MODUL 08 / Glauben und Familie

Sie gewährleisten eine einheitliche umfassende Glaubensfreiheit. Geschützt sind religiöse und weltanschauliche Überzeugung, deren Bekenntnis und daran ausgerichtetes Verhalten. Innerer Glaube und äußere Betätigung dürfen nicht ohne Weiteres voneinander abgeschnitten werden.

Art. 4 Abs. 1 GG; Art. 4 Abs. 2 GG

GR-08-003

FRAGE

MODUL 08 / Glauben und Familie

Was ist positive Glaubensfreiheit?**GR-08-004**

FRAGE

MODUL 08 / Glauben und Familie

Was ist negative Glaubensfreiheit?**GR-08-005**

FRAGE

MODUL 08 / Glauben und Familie

Sind private Religionszeichen und staatlicher Religionszwang identisch?**GR-08-006**

FRAGE

MODUL 08 / Glauben und Familie

Was verlangt religiös-weltanschauliche Neutralität?

GR-08-004

ANTWORT

MODUL 08 / Glauben und Familie

Freiheit, keinen Glauben zu haben, ihn nicht zu äußern und religiösen Handlungen fernzubleiben. Sie gewährleistet kein allgemeines Recht, im offenen gesellschaftlichen Leben niemals fremde Religionsbekundungen wahrzunehmen.

Art. 4 Abs. 1 GG; Art. 4 Abs. 2 GG

GR-08-003

ANTWORT

MODUL 08 / Glauben und Familie

Freiheit, eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zu haben, sie zu bekennen und danach zu handeln. Der Staat darf nicht nach eigener theologischer Bewertung entscheiden, welche Lehre richtig oder nützlich ist.

Art. 4 Abs. 1 GG; Art. 4 Abs. 2 GG

GR-08-006

ANTWORT

MODUL 08 / Glauben und Familie

Eine offene, gleichberechtigte staatliche Haltung gegenüber Überzeugungen. Neutralität ist nicht automatisch strikte Abwesenheit jedes Religionsbezugs. Der Staat darf Glaubenslehren nicht nach eigener Wahrheit bewerten oder eine bestimmte Überzeugung einseitig aufzwingen.

Art. 4 GG

GR-08-005

ANTWORT

MODUL 08 / Glauben und Familie

Nein. Freiwillige private Glaubensausübung ist von einer staatlich geschaffenen unausweichlichen religiösen Verpflichtung zu unterscheiden. Akteur, Abhängigkeit, Ausweichmöglichkeiten und konkrete Wirkung beeinflussen die grundrechtliche Bewertung.

Art. 4 Abs. 1 GG; Art. 4 Abs. 2 GG

GR-08-007

FRAGE

MODUL 08 / Glauben und Familie

Was ist eine Gewissensentscheidung?**GR-08-008**

FRAGE

MODUL 08 / Glauben und Familie

**Was schützt Art. 4 Abs. 3 GG
eigenständig?****GR-08-009**

FRAGE

MODUL 08 / Glauben und Familie

**Welche Schranke gilt für
Glaubensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und
2?****GR-08-010**

FRAGE

MODUL 08 / Glauben und Familie

**Kann eine schulische Aufgabe trotz
religiösen Konflikts verlangt werden?**

GR-08-008

ANTWORT

MODUL 08 / Glauben und Familie

Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das nähere Bundesgesetz gestaltet die Garantie aus, darf sie aber nicht beseitigen. Die besondere Vorschrift ist von allgemeiner Glaubensfreiheit zu unterscheiden.

Art. 4 Abs. 3 GG

GR-08-007

ANTWORT

MODUL 08 / Glauben und Familie

Eine ernsthafte sittliche Entscheidung, die als bindend erlebt wird und gegen die der Einzelne nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte. Unlust oder beliebige politische Präferenz ist nicht automatisch Gewissen im verfassungsrechtlichen Sinn.

Art. 4 Abs. 1 GG

GR-08-010

ANTWORT

MODUL 08 / Glauben und Familie

Grundsätzlich kann der staatliche Bildungsauftrag ein kollidierendes Verfassungsgut sein. Das Ergebnis hängt aber von Lernziel, konkreter Belastung und verfügbaren Alternativen ab. Weder Religion noch Schule genießt pauschal immer Vorrang.

Art. 4 GG; Art. 7 Abs. 1 GG

GR-08-009

ANTWORT

MODUL 08 / Glauben und Familie

Kollidierendes Verfassungsrecht, grundsätzlich vermittelt durch eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage. Ein gewöhnlicher Verwaltungszweck genügt nicht. Der Konflikt verlangt einen verhältnismäßigen Ausgleich und Beachtung realer schonender Alternativen.

Art. 4 Abs. 1 GG; Art. 4 Abs. 2 GG

GR-08-011

FRAGE

MODUL 08 / Glauben und Familie

Sara erhält eine sofort mögliche gleichwertige Ersatzaufgabe. Darf die Schule sie grundlos verweigern?

GR-08-012

FRAGE

MODUL 08 / Glauben und Familie

Was ändert sich bei einer fachlich unzureichenden Ersatzaufgabe?

GR-08-013

FRAGE

MODUL 08 / Glauben und Familie

Was schützt Art. 6 Abs. 1 GG?

GR-08-014

FRAGE

MODUL 08 / Glauben und Familie

Setzt eine geschützte Familie verheiratete Eltern voraus?

GR-08-012

ANTWORT

MODUL 08 / Glauben und Familie

Die Gleichwertigkeit des mildereren Mittels fehlt oder ist neu zu prüfen. Lernziel, Belastung und Rechte anderer müssen dann anders gewichtet werden. Der Erfolg der verfügbaren gleichwertigen Alternative darf nicht pauschal auf jede andere Aufgabe übertragen werden.

Art. 4 GG; Art. 7 Abs. 1 GG

GR-08-011

ANTWORT

MODUL 08 / Glauben und Familie

Ist dieselbe Kompetenz und Bewertung ohne Mehraufwand oder Drittbelastung erreichbar, ist das Festhalten an der religiös konflikthafter Handlung nicht erforderlich. „Alle machen dasselbe“ trägt die Ablehnung unter diesen Angaben nicht.

Art. 4 Abs. 1 GG; Art. 4 Abs. 2 GG; Art. 7 Abs. 1 GG

GR-08-014

ANTWORT

MODUL 08 / Glauben und Familie

Nein. Geschützt ist insbesondere die Gemeinschaft von Eltern und Kindern unabhängig von der Eheschließung. Ehe und Familie sind deshalb nicht identisch. Die konkret betroffene Beziehung muss bei der Fallprüfung bestimmt werden.

Art. 6 Abs. 1 GG

GR-08-013

ANTWORT

MODUL 08 / Glauben und Familie

Ehe und Familie als eigenständige Gewährleistungen gegenüber staatlicher Beeinträchtigung sowie eine objektive Schutzentscheidung. Familiäre Beziehungen und deren eigenverantwortliche Gestaltung sind geschützt. Daraus folgt nicht automatisch jede gewünschte Förderleistung.

Art. 6 Abs. 1 GG

GR-08-015

FRAGE

MODUL 08 / Glauben und Familie

Was gewährleistet Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG?**GR-08-016**

FRAGE

MODUL 08 / Glauben und Familie

Was bedeutet staatliches Wächteramt?**GR-08-017**

FRAGE

MODUL 08 / Glauben und Familie

Welche Voraussetzungen hat Trennung gegen den Elternwillen?**GR-08-018**

FRAGE

MODUL 08 / Glauben und Familie

Welche Garantie enthält Art. 6 Abs. 4 GG?

GR-08-016

ANTWORT

MODUL 08 / Glauben und Familie

Die staatliche Gemeinschaft überwacht die Ausübung elterlicher Verantwortung zum Schutz des Kindes. Es erlaubt nicht schon deshalb einen Eingriff, weil staatliche Stellen eine andere Erziehung für besser halten. Konkrete Gefährdung und besondere Voraussetzungen sind entscheidend.

Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG

GR-08-015

ANTWORT

MODUL 08 / Glauben und Familie

Pflege und Erziehung der Kinder als Recht und zugleich Pflicht der Eltern. Die Verantwortung ist auf das Kindeswohl ausgerichtet. Das Kind besitzt eigene Grundrechte und ist kein bloßes Objekt elterlicher Wünsche.

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG

GR-08-018

ANTWORT

MODUL 08 / Glauben und Familie

Jede Mutter hat Anspruch auf Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft. Die besondere Garantie ist neben dem allgemeinen Ehe- und Familienschutz zu erkennen. Sie darf nicht mit einem grenzenlosen Anspruch auf beliebige Einzelmaßnahmen gleichgesetzt werden.

Art. 6 Abs. 4 GG

GR-08-017

ANTWORT

MODUL 08 / Glauben und Familie

Nach Art. 6 Abs. 3 GG gesetzliche Grundlage und Versagen der Erziehungsberechtigten oder drohende Verwahrlosung aus anderen Gründen. Verhältnismäßigkeit und mildere Hilfen sind zu prüfen. Bloße staatliche Erziehungspräferenz genügt nicht.

Art. 6 Abs. 3 GG

GR-08-019

FRAGE

MODUL 08 / Glauben und Familie

Was verlangt Art. 6 Abs. 5 GG?**GR-08-020**

FRAGE

MODUL 08 / Glauben und Familie

Warum haben Glaubensfreiheit und Elternrecht kein gemeinsames Schema?**GR-09-001**

FRAGE

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Was ist eine Versammlung?**GR-09-002**

FRAGE

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Welche Mindestzahl ist für eine Versammlung erforderlich?

GR-08-020

ANTWORT

MODUL 08 / Glauben und Familie

Sie schützen unterschiedliche Tätigkeiten und Beziehungen. Glaubenskonflikte betreffen Art. 4; Pflege und Erziehung sowie Trennung haben eigene Voraussetzungen in Art. 6. Dass beide Rechte kollidieren können, verschmilzt ihre Schutzbereiche und Schranken nicht.

Art. 4 GG; Art. 6 GG

GR-08-019

ANTWORT

MODUL 08 / Glauben und Familie

Die Gesetzgebung muss außerhalb einer Ehe geborenen Kindern gleiche Bedingungen für körperliche und seelische Entwicklung sowie gesellschaftliche Stellung schaffen. Der Schutz betrifft die Stellung der Kinder und ist nicht mit der Eheschließung der Eltern zu verwechseln.

Art. 6 Abs. 5 GG

GR-09-002

ANTWORT

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Insbesondere zwei oder drei Personen werden vertreten. Bei vielen Teilnehmern ist der Streit nicht entscheidend. Im Zwei-Personen-Fall benennst du ihn und begründest deine Ansicht, statt eine umstrittene Zahl als selbstverständlich vorauszusetzen.

Art. 8 Abs. 1 GG

GR-09-001

ANTWORT

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Nach dem hier verwendeten Maßstab eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf öffentliche Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Schweigende Mahnwachen können genügen; eine zufällige Warteschlange ist nur eine Ansammlung.

Art. 8 Abs. 1 GG

GR-09-003

FRAGE

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Wann ist eine Versammlung unfriedlich?**GR-09-004**

FRAGE

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Wer ist persönlich durch Art. 8 Abs. 1 geschützt?**GR-09-005**

FRAGE

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Was schützt die Versammlungsfreiheit über die Teilnahme hinaus?**GR-09-006**

FRAGE

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Welche Schranke gilt für Versammlungen unter freiem Himmel?

GR-09-004

ANTWORT

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Deutsche. Für andere Personen kommen Art. 2 Abs. 1 und gegebenenfalls unionsrechtliche Gleichbehandlungsanforderungen in Betracht. Die Deutscheneigenschaft darf nicht mit den sachlichen Merkmalen friedlich und ohne Waffen vermischt werden.

Art. 8 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG

GR-09-003

ANTWORT

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Insbesondere bei Gewalttätigkeit oder vergleichbar aggressivem Verhalten gegen Personen oder Sachen. Bloße Behinderung, Provokation und laute Kritik genügen nicht automatisch. Einzelne Gewalttäter nehmen friedlichen Teilnehmern nicht ohne weitere Zurechnung ihren Schutz.

Art. 8 Abs. 1 GG

GR-09-006

ANTWORT

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Beschränkungen durch oder aufgrund eines Gesetzes nach Art. 8 Abs. 2. Maßgeblich ist die Offenheit gegenüber der Allgemeinheit, nicht allein ein fehlendes Dach. Die konkret geltende gesetzliche Ermächtigung muss bestimmt werden.

Art. 8 Abs. 2 GG

GR-09-005

ANTWORT

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Grundsätzlich selbstbestimmte Gestaltung insbesondere von Ort, Zeitpunkt und Form innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen. Eine schweigende Kundgebung bleibt Kommunikation. Geschützter Zweck macht aber nicht automatisch jede begleitende Handlung rechtmäßig.

Art. 8 Abs. 1 GG

GR-09-007

FRAGE

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Welche Grenze gilt für Versammlungen in geschlossenen Räumen?**GR-09-008**

FRAGE

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Sind Anmeldung und Genehmigung dasselbe?**GR-09-009**

FRAGE

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Was ist eine Spontanversammlung?**GR-09-010**

FRAGE

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Was ist eine Eilversammlung?

GR-09-008

ANTWORT

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Nein. Art. 8 schützt Versammlungen ohne allgemeine Erlaubnispflicht. Gesetzliche Anmeldepflichten können Vorbereitung und Kooperation dienen, müssen aber grundrechtsgerecht ausgelegt werden. Anmeldung darf nicht zur allgemeinen Genehmigung politischer Meinungen werden.

Art. 8 Abs. 1 GG

GR-09-007

ANTWORT

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Art. 8 Abs. 2 gilt hier nicht. Beschränkungen benötigen kollidierendes Verfassungsrecht. Die Schranken für Außenversammlungen dürfen nicht einfach übertragen werden; der konkreten Eingriffsart und Rechtsgrundlage ist nachzugehen.

Art. 8 GG

GR-09-010

ANTWORT

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Eine geplante Versammlung, deren Zweck bei Einhaltung der gewöhnlichen Anmeldefrist nicht mehr erreicht werden könnte. Anders als bei spontaner Entstehung ist Planung vorhanden; die Anmeldung muss so früh wie möglich erfolgen.

Art. 8 GG

GR-09-009

ANTWORT

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Eine ohne planende Vorbereitungsphase unmittelbar aus aktuellem Anlass entstehende Versammlung. Ist vorherige Anmeldung tatsächlich unmöglich, darf die Freiheit nicht allein an einer unerfüllbaren Voranmeldung scheitern.

Art. 8 GG

GR-09-011

FRAGE

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

**Was muss vor einem
Versammlungsverbot berücksichtigt
werden?**

GR-09-012

FRAGE

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

**Trägt die fehlende Anmeldung die
Auflösung der spontanen Mahnwache?**

GR-09-013

FRAGE

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

**Ist eine drei Wochen geplante
unangemeldete Kundgebung spontan?**

GR-09-014

FRAGE

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Was ist eine Vereinigung?

GR-09-012

ANTWORT

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Im Skriptfall nicht. Der Anlass wird unmittelbar bekannt, Planung fehlt und Anmeldung war unmöglich. Friedliche, unbewaffnete öffentliche Kommunikation ist geschützt; andere Auflösungsgründe bestehen nicht. Die gebotene Normauslegung schließt diesen Auflösungsgrund aus.

Art. 8 Abs. 1 und 2 GG

GR-09-011

ANTWORT

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Ein Verbot belastet besonders schwer. Konkrete Gefahr und gesetzliche Ermächtigung sind zu benennen; weniger belastende räumliche oder organisatorische Beschränkungen müssen auf vergleichbare Wirksamkeit geprüft werden. Unbeliebtheit ist keine Gefahrenprognose.

Art. 8 GG

GR-09-014

ANTWORT

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Ein freiwilliger Zusammenschluss mehrerer Personen zu einem gemeinsamen Zweck, mit gewisser Dauer und organisierter Willensbildung. Die kurzfristige örtliche Demonstrationsgruppe wird deshalb nicht automatisch zugleich zur Vereinigung.

Art. 9 Abs. 1 GG

GR-09-013

ANTWORT

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Nein. Vorherige Anmeldung war grundsätzlich möglich. Daraus folgt aber nicht automatisch, dass jede Auflösung rechtmäßig ist. Ermächtigung, tatsächliche Gefahrenlage und Verhältnismäßigkeit bleiben eigenständig zu prüfen.

Art. 8 GG

GR-09-015

FRAGE

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Welche Freiheiten schützt Art. 9 Abs. 1?**GR-09-016**

FRAGE

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Erfasst negative Vereinigungsfreiheit jede öffentlich-rechtliche Pflichtkammer?**GR-09-017**

FRAGE

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Welche Verbotssgründe nennt Art. 9 Abs. 2?**GR-09-018**

FRAGE

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Was unterscheidet Versammlung und Vereinigung?

GR-09-016

ANTWORT

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Nicht nach dem Schema freiwilliger privater Vereinigungen. Gesetzliche Pflichtmitgliedschaft in öffentlich-rechtlichen Kammern wird grundsätzlich an Art. 2 Abs. 1 und besonderen Voraussetzungen gemessen. Kammer und Privatverein sind zu unterscheiden.

Art. 9 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG

GR-09-015

ANTWORT

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Für Deutsche insbesondere Gründung, Beitritt, vereinigungsspezifische Tätigkeit, Austritt und Fernbleiben privater Vereinigungen. Die Vereinigung selbst kann Bestand und eigene Tätigkeit geschützt ausüben; nicht jede beliebige Handlung erhält durch Vereinsform zusätzlichen Schutz.

Art. 9 Abs. 1 GG

GR-09-018

ANTWORT

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Art. 8 betrifft örtliche gemeinsame Kommunikation; Art. 9 Abs. 1 den organisierten dauerhaften Zusammenschluss. Beide können in einem Sachverhalt berührt sein, behalten aber unterschiedliche Schutzbereiche und Schranken.

Art. 8 GG; Art. 9 Abs. 1 GG

GR-09-017

ANTWORT

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Zwecke oder Tätigkeiten gegen Strafgesetze, die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung. Gründe, Verfahren und Verhältnismäßigkeit sind konkret zu prüfen. Bloße Staatskritik allein rechtfertigt kein Vereinsverbot.

Art. 9 Abs. 2 GG

GR-09-019

FRAGE

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Was ist eine Koalition nach Art. 9 Abs. 3?**GR-09-020**

FRAGE

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Wer ist durch Koalitionsfreiheit geschützt?**GR-09-021**

FRAGE

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Schützt Koalitionsfreiheit jeden Streik uneingeschränkt?**GR-09-022**

FRAGE

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Was ist besonders an Art. 9 Abs. 3 Satz 2?

GR-09-020

ANTWORT

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Jedermann und alle Berufe; die Garantie ist kein Deutschengrundrecht. Individuelle Mitgliedschaft und Betätigung sowie kollektiver Bestand und koalitionsspezifische Tätigkeit sind geschützt. Die Berechtigten und Zwecke unterscheiden sich von Art. 9 Abs. 1.

Art. 9 Abs. 3 GG

GR-09-019

ANTWORT

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Ein freiwilliger, überbetrieblicher und vom sozialen Gegenspieler unabhängiger Zusammenschluss zur Wahrung und Förderung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände sind Beispiele; ein Freizeitverein gleicher Berufstätiger genügt nicht allein.

Art. 9 Abs. 3 GG

GR-09-022

ANTWORT

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Einschränkende oder behindernde Abreden sind nichtig, entsprechende Maßnahmen rechtswidrig. Die Norm ordnet unmittelbar Wirkung im Privatrechtsverhältnis an. Das ist von der gewöhnlichen mittelbaren Drittwirkung anderer Grundrechte zu unterscheiden.

Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG

GR-09-021

ANTWORT

MODUL 09 / Gemeinsam Freiheit nutzen

Nein. Tarifautonomie und koalitionsspezifische Arbeitskampfbetätigung können geschützt sein. Ziele, Beteiligte, rechtlicher Rahmen und Verhältnismäßigkeit müssen trotzdem konkret geprüft werden. Grenzen folgen insbesondere aus kollidierendem Verfassungsrecht.

Art. 9 Abs. 3 GG

GR-10-001

FRAGE

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Was ist ein Beruf?**GR-10-002**

FRAGE

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Welche Entscheidungen schützt Art. 12 Abs. 1?**GR-10-003**

FRAGE

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Wer ist durch Berufsfreiheit persönlich geschützt?**GR-10-004**

FRAGE

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Was bedeutet objektiv berufsregelnde Tendenz?

GR-10-002

ANTWORT

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Berufswahl und Berufsausübung als einheitliche Garantie sowie Arbeitsplatz- und Ausbildungsstättenwahl. Ausbildung muss beruflich bezogen sein. Der Regelungsvorbehalt darf nicht auf alltägliche Ausübungsregeln verkürzt werden.

Art. 12 Abs. 1 GG

GR-10-001

ANTWORT

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Eine auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage. Sie muss nicht bereits das gesamte Einkommen sichern. Selbstständige und unselbstständige Arbeit können geschützt sein; bloßer gelegentlicher Freizeiterlös genügt nicht immer.

Art. 12 Abs. 1 GG

GR-10-004

ANTWORT

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Bei allgemeinen Maßnahmen ist ein hinreichender Bezug zur Regelung beruflicher Tätigkeit nötig. Nicht jede wirtschaftlich ungünstige Veränderung greift automatisch in Berufsfreiheit ein. Zulassungs- und Arbeitsregeln besitzen typischerweise einen solchen Bezug.

Art. 12 Abs. 1 GG

GR-10-003

ANTWORT

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Deutsche natürliche Personen; juristische Personen nach Art. 19 Abs. 3, soweit die Garantie auf ihre Tätigkeit passt. Für andere natürliche Personen kommen Art. 2 Abs. 1 und gesondert zu prüfende unionsrechtliche Anforderungen in Betracht.

Art. 12 Abs. 1 GG; Art. 19 Abs. 3 GG

GR-10-005

FRAGE

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Erfasst der Gesetzesvorbehalt auch die Berufswahl?

GR-10-006

FRAGE

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Welche Stufen unterscheidet die Drei-Stufen-Lehre?

GR-10-007

FRAGE

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Was ist eine Berufsausübungsregelung?

GR-10-008

FRAGE

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Was ist eine subjektive Berufswahlbeschränkung?

GR-10-006

ANTWORT

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Berufsausübungsregelung, subjektive Berufswahlbeschränkung und objektive Berufswahlbeschränkung. Sie strukturiert die Intensitätsprüfung. Tatsächliche Wirkung und Verhältnismäßigkeit bleiben entscheidend; ein Etikett allein rechtfertigt nichts.

Art. 12 Abs. 1 GG

GR-10-005

ANTWORT

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Ja. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 gilt für die einheitliche Berufsfreiheit. Gesetzliche Grundlage, Verfassungsmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit bleiben erforderlich; die Eingriffsintensität beeinflusst die Rechtfertigungsanforderungen.

Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG

GR-10-008

ANTWORT

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Eine Zugangshürde aufgrund persönlicher, grundsätzlich beeinflussbarer Eigenschaften wie Ausbildung oder Fachkunde. Sie verlangt Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter und verhältnismäßige Anforderungen. Persönliche Erfüllbarkeit allein macht eine willkürliche Qualifikation nicht zulässig.

Art. 12 Abs. 1 GG

GR-10-007

ANTWORT

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Eine Regel über das Wie der Tätigkeit, etwa Hygiene oder Öffnungszeiten. Vernünftige Gemeinwohlerwägungen können sie tragen, aber auch sie muss geeignet, erforderlich und angemessen sein. Extreme Wirkungen können strengere Betrachtung verlangen.

Art. 12 Abs. 1 GG

GR-10-009

FRAGE

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

**Was ist eine objektive
Berufswahlbeschränkung?**

GR-10-010

FRAGE

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

**Wie prüfst du eine mildere
Berufseingriffsstufe?**

GR-10-011

FRAGE

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

**Darf die Praxiszulassung
ausschließlich bestehende Anbieter
vor Konkurrenz schützen?**

GR-10-012

FRAGE

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

**Sind Arbeitszwang und Berufsregelung
dasselbe?**

GR-10-010

ANTWORT

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Vergleiche konkrete Risiken und Wirksamkeit. Geeignete Hygiene- oder Kontrollregeln können einen vollständigen Ausschluss entbehrlich machen. Die mildere Stufe ist aber nur eine Alternative, wenn sie den legitimen Schutz vergleichbar wirksam erreicht.

Art. 12 Abs. 1 GG

GR-10-009

ANTWORT

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Eine Zugangshürde aufgrund von Umständen außerhalb der Person, etwa einer Bedarfsquote. Sie muss grundsätzlich nachweisbare oder höchstwahrscheinliche schwere Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut abwehren.

Art. 12 Abs. 1 GG

GR-10-012

ANTWORT

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Nein. Art. 12 Abs. 2 und 3 enthalten besondere Garantien mit eng begrenzten Ausnahmen. Diese dürfen nicht einfach unter den gewöhnlichen Regelungsvorbehalt für Berufswahl und -ausübung gefasst werden.

Art. 12 Abs. 2 und 3 GG

GR-10-011

ANTWORT

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Im Skriptfall nein. Die Bedarfsquote ist objektive Berufswahlbeschränkung; eine weitere Praxis gefährdet weder Patienten noch Versorgung. Bestehende Anbieter besitzen kein allgemeines Recht auf Abschirmung von rechtmäßigem Wettbewerb. Ein tragfähiger strenger Rechtfertigungsgrund fehlt.

Art. 12 Abs. 1 GG

GR-10-013

FRAGE

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Was ist Eigentum im verfassungsrechtlichen Sinn?

GR-10-014

FRAGE

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Wie hilft die Formel Erwerb und Erworbenes?

GR-10-015

FRAGE

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Was bedeutet normgeprägtes Eigentum?

GR-10-016

FRAGE

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Was ist eine Inhalts- und Schrankenbestimmung?

GR-10-014

ANTWORT

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Art. 12 betrifft insbesondere Erwerbstätigkeit, Art. 14 grundsätzlich vorhandene Rechtspositionen. Das ist eine Orientierung, keine abschließende Regel: Berufliche Nutzung einer bereits vorhandenen Anlage kann verschiedene Garantien berühren.

Art. 12 Abs. 1 GG; Art. 14 Abs. 1 GG

GR-10-013

ANTWORT

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Vermögenswerte Rechte, die dem Berechtigten rechtlich zur privaten Nutzung und Verfügung zugeordnet sind. Sacheigentum, bestimmte Forderungen und Immaterialgüterrechte können dazugehören. Bloße Chancen auf zukünftigen Gewinn sind nicht ohne Weiteres Eigentum.

Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG

GR-10-016

ANTWORT

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Eine gesetzliche allgemeine Bestimmung der Eigentümerbefugnisse und Nutzungsgrenzen. Auch schwere wirtschaftliche Belastung macht sie nicht automatisch zur Enteignung. Übergänge, Härtefälle oder Ausgleich können für Verhältnismäßigkeit bedeutsam sein.

Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG

GR-10-015

ANTWORT

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Die Rechtsordnung bestimmt Inhalt und Schranken vorhandener Positionen. Der Gesetzgeber bleibt dabei an Privatnützigkeit, Vertrauensschutz, Sozialbindung und Verhältnismäßigkeit gebunden. Normprägung bedeutet keine beliebige Verfügungsgewalt über Eigentümerrechte.

Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GG

GR-10-017

FRAGE

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Was ist eine Enteignung?**GR-10-018**

FRAGE

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Was verlangt die Junktimklausel?**GR-10-019**

FRAGE

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Reicht ein öffentliches Projekt für jede Enteignung?**GR-10-020**

FRAGE

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Wie wird Entschädigung bestimmt und gerichtlich kontrolliert?

GR-10-018

ANTWORT

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Die Enteignung muss durch oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Eine beliebige spätere Zahlung oder ein mündliches Versprechen ersetzt diese notwendige gesetzliche Verbindung nicht.

Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG

GR-10-017

ANTWORT

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Die vollständige oder teilweise Entziehung konkreter Eigentumspositionen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Nach dem hier verwendeten Rechtsprechungsmaßstab gehört gezielte Beschaffung konkreter Güter dazu. Bloßer Untergang von Nutzungsrechten ohne Beschaffung genügt nicht allein.

Art. 14 Abs. 3 GG

GR-10-020

ANTWORT

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und Beteiligten. Wegen der Höhe steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Rechtswidrige Entziehung sollte nicht beliebig geduldet statt mit vorrangigem Rechtsschutz angegriffen werden.

Art. 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 GG

GR-10-019

ANTWORT

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Nein. Allgemeinwohlzweck, gesetzliche Grundlage samt Entschädigungsregel und Verhältnismäßigkeit sind nötig. Alternativen, Umfang und Sicherungen müssen geprüft werden. Das Etikett öffentlich ersetzt insbesondere keine Erforderlichkeit.

Art. 14 Abs. 3 GG

GR-10-021

FRAGE

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Was unterscheidet Vergesellschaftung von Einzelenteignung?**GR-10-022**

FRAGE

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Ist der Grundstücksstreifen gegen mündliches Zahlungsversprechen zulässig entzogen?**GR-11-001**

FRAGE

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Was schützt Art. 10 Abs. 1 GG?**GR-11-002**

FRAGE

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Gilt Art. 10 für jede gespeicherte E-Mail identisch?

GR-10-022

ANTWORT

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Im Skriptfall nein. Gezielte Beschaffung für die Straße ist Enteignung, aber die einzig vorhandene gesetzliche Grundlage regelt keine Entschädigung. Das unverbindliche Versprechen heilt den Junktimverstoß nicht; finanzielle Schwere allein entscheidet die Eingriffsart nicht.

Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG

GR-10-021

ANTWORT

MODUL 10 / Beruf und Eigentum

Art. 15 betrifft die Überführung bestimmter Güter in Gemeineigentum oder andere Gemeinwirtschaft durch Gesetz. Die besondere Struktur und Entschädigungsanforderungen sind eigenständig zu prüfen; sie sind keine gewöhnliche einzelne Güterbeschaffung nach Art. 14 Abs. 3.

Art. 15 GG

GR-11-002

ANTWORT

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Nein. Laufende Übermittlung und weiterhin beim Anbieter zugängliche Kommunikation sind von bereits auf dem privaten Endgerät gespeicherten Nachrichten zu unterscheiden. Dort kann vor allem das Persönlichkeitsrecht relevant sein; das Wort E-Mail allein entscheidet nicht.

Art. 10 GG; Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG

GR-11-001

ANTWORT

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Vertraulichkeit von Brief-, Post- und Telekommunikation einschließlich Inhalt und näheren Umständen wie Beteiligten und Verbindungsdaten. Weder politische Wichtigkeit noch besondere Intimität ist Voraussetzung. Bestimme die konkrete Übermittlungssituation.

Art. 10 Abs. 1 GG

GR-11-003

FRAGE

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

**Welche Grundschränke gilt für
Kommunikationseingriffe?****GR-11-004**

FRAGE

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

**Was ist besonders an Art. 10 Abs. 2
Satz 2?****GR-11-005**

FRAGE

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Was ist Freizügigkeit?**GR-11-006**

FRAGE

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

**Wie unterscheidest du Freizügigkeit
und körperliche Freiheit?**

GR-11-004

ANTWORT

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Für die dort genannten Sicherheitszwecke kann ein Gesetz die Nichtmitteilung an Betroffene vorsehen. Daneben kann es den Rechtsweg durch Nachprüfung von Organen und Hilfsorganen ersetzen, die von der Volksvertretung bestellt werden. Kein allgemeiner Verzicht auf Rechtsschutz.

Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GG

GR-11-003

ANTWORT

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Beschränkungen nur aufgrund eines Gesetzes. Die Grundlage muss bestimmt und verhältnismäßig sein; bei spezifischen Eingriffsermächtigungen ist das Zitiergebot zu beachten. Staatliche Beschaffung über einen verpflichteten Anbieter kann ebenfalls zurechenbarer Eingriff sein.

Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GG; Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG

GR-11-006

ANTWORT

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Umzugsverbot in eine andere Stadt betrifft typischerweise Art. 11; Einsperren in einer Zelle Art. 2 Abs. 2 Satz 2. Beruflicher Umzug kann zusätzlich Art. 12 berühren. Die konkrete Handlung und Wirkung bestimmen die Zuordnung.

Art. 11 GG; Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG

GR-11-005

ANTWORT

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Für Deutsche die freie Wahl von Aufenthalt und Wohnsitz innerhalb des Bundesgebiets einschließlich Bewegung zu diesem Zweck. Nicht jede kurze Ortsveränderung und nicht die Ausreise ins Ausland fällt automatisch darunter.

Art. 11 Abs. 1 GG

GR-11-007

FRAGE

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Welche Art von Schranke enthält Art. 11 Abs. 2?**GR-11-008**

FRAGE

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Was ist eine Wohnung nach Art. 13?**GR-11-009**

FRAGE

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Was ist eine Durchsuchung?**GR-11-010**

FRAGE

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Was verlangt der Richtervorbehalt für Durchsuchungen?

GR-11-008

ANTWORT

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Ein der allgemeinen Zugänglichkeit entzogener räumlicher Bereich zum Aufenthalt oder Wirken. Auch bestimmte Geschäfts- und Betriebsräume können erfasst sein. Eigentum ist nicht erforderlich; Mieter und andere berechnigte Nutzer können geschützt sein.

Art. 13 Abs. 1 GG

GR-11-007

ANTWORT

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Einen qualifizierten Vorbehalt mit ausdrücklich genannten Gründen, etwa Seuchengefahr, Naturkatastrophen, bestimmten Verfassungsgefahren oder Vorbeugung strafbarer Handlungen. Beliebige Gemeinwohlziele genügen nicht. Zusätzlich muss die konkrete Maßnahme verhältnismäßig sein.

Art. 11 Abs. 2 GG

GR-11-010

ANTWORT

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Grundsätzlich richterliche Anordnung. Bei tatsächlicher Gefahr im Verzug können gesetzlich vorgesehene andere Organe anordnen. Die gesetzliche Grundlage und vorgeschriebene Form bleiben nötig; Bequemlichkeit ersetzt keine Dringlichkeit.

Art. 13 Abs. 2 GG

GR-11-009

ANTWORT

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Zielgerichtetes staatliches Suchen nach Personen, Sachen oder verborgenen Tatsachen, um etwas aufzudecken, das der Inhaber nicht offenlegt. Bloßes Betreten ist nicht immer Durchsuchung; die tatsächliche Funktion entscheidet.

Art. 13 Abs. 2 GG

GR-11-011

FRAGE

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

**Wie prüfst du andere
Wohnungszugriffe?**

GR-11-012

FRAGE

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

**Welche Anforderungen gelten
grundsätzlich für akustische
Wohnungsüberwachung zur
Strafverfolgung?**

GR-11-013

FRAGE

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

**Welche besondere Schranke gilt bei
technischer Wohnungsüberwachung
zur Gefahrenabwehr?**

GR-11-014

FRAGE

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

**Warum ist der Kernbereich bei
Wohnungsüberwachung wichtig?**

GR-11-012

ANTWORT

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Tatsachenbegründeter Verdacht einer gesetzlich einzeln bestimmten besonders schweren Straftat, unverhältnismäßig erschwerte oder aussichtslose andere Aufklärung und befristete richterliche Anordnung. Grundsätzlich entscheidet ein mit drei Richtern besetzter Spruchkörper.

Art. 13 Abs. 3 GG

GR-11-011

ANTWORT

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Nach der konkreten Eingriffsart, insbesondere Art. 13 Abs. 7 für sonstige Beschränkungen und den besonderen Absätzen für technische Überwachung. Qualifizierte Zwecke und besondere Formen dürfen nicht durch einen pauschalen allgemeinen Gesetzesvorbehalt ersetzt werden.

Art. 13 Abs. 3-7 GG

GR-11-014

ANTWORT

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Höchstpersönliche Lebensgestaltung setzt eine besondere Grenze. Nicht jedes Ereignis ist intim; intime Kommunikation verliert aber nicht durch Ermittlungsinteresse ihren Schutz. Erhebung, Auswertung, Abbruch und Löschung können besondere Sicherungen verlangen.

Art. 13 GG; Art. 1 Abs. 1 GG

GR-11-013

ANTWORT

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere gemeine Gefahr oder Lebensgefahr, und grundsätzlich richterliche Anordnung. Bei Gefahr im Verzug darf eine gesetzlich bestimmte Stelle anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Absatz 3 betrifft dagegen Strafverfolgung.

Art. 13 Abs. 4 GG

GR-11-015

FRAGE

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Ersetzt Schreibarbeitersparnis den Durchsuchungsbeschluss im WG-Fall?**GR-11-016**

FRAGE

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Ist ein freiwillig gestattetes Gespräch dieselbe Durchsuchung?**GR-11-017**

FRAGE

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Welche besonderen Rechte enthält Art. 7 GG?**GR-11-018**

FRAGE

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Was unterscheidet Entziehung und Verlust der Staatsangehörigkeit?

GR-11-016

ANTWORT

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Nicht ohne zielgerichtete Suche. Im Skriptfall erfolgt nur der freiwillig erlaubte Besuch. Grenzen und Freiwilligkeit der Zustimmung sind zu beachten; eine spätere Überschreitung muss eigenständig bewertet werden.

Art. 13 GG

GR-11-015

ANTWORT

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Nein. Das gemietete private Zimmer ist geschützt; die gezielte Datenträgersuche ist Durchsuchung. Richterliche Erreichbarkeit und fehlende Beweismittelgefahr schließen tatsächliche Dringlichkeit aus. Ein hypothetisch möglicher Beschluss ersetzt vorbeugende Kontrolle nicht.

Art. 13 Abs. 1 und 2 GG

GR-11-018

ANTWORT

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Art. 16 Abs. 1 verbietet Entziehung, erlaubt gesetzlich geregelten Verlust unter weiteren Grenzen. Gegen den Willen darf Verlust grundsätzlich keine Staatenlosigkeit herbeiführen. Die Bezeichnung des Gesetzes allein entscheidet die Einordnung nicht.

Art. 16 Abs. 1 GG

GR-11-017

ANTWORT

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Unter anderem Elternentscheidung über Religionsunterricht, Schutz von Lehrkräften vor erzwungener Erteilung und besondere Privatschulgarantien. Die jeweilige Spezialnorm und ihre Voraussetzungen sind zu prüfen, nicht nur allgemeine Handlungsfreiheit.

Art. 7 Abs. 2-5 GG

GR-11-019

FRAGE

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Sind Deutsche ausnahmslos vor jeder Auslieferung geschützt?**GR-11-020**

FRAGE

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Beantwortet Art. 16a jede Frage des Flüchtlingsschutzes?**GR-11-021**

FRAGE

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Was regelt Art. 17a GG grundsätzlich?**GR-11-022**

FRAGE

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Wer entscheidet über Grundrechtsverwirkung?

GR-11-020

ANTWORT

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Nein. Verfassungsrechtliches Asyl für politisch Verfolgte mit besonderen Beschränkungen ist von einfachgesetzlichem und unionsrechtlichem Schutz zu unterscheiden. Scheitern an Art. 16a entscheidet nicht automatisch über alle anderen Schutzansprüche.

Art. 16a GG

GR-11-019

ANTWORT

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Nein. Art. 16 Abs. 2 erlaubt gesetzliche Ausnahmen für EU-Mitgliedstaaten und internationale Gerichtshöfe unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze. Ein allgemeines freies Auslieferungsrecht folgt daraus ebenso wenig wie ein ausnahmsloses Verbot.

Art. 16 Abs. 2 GG

GR-11-022

ANTWORT

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Das Bundesverfassungsgericht nach Art. 18. Erfasst ist Missbrauch ausdrücklich genannter Grundrechte zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Eine Behörde darf Verwirkung nicht aus eigener Einschätzung feststellen.

Art. 18 GG

GR-11-021

ANTWORT

MODUL 11 / Kommunikation und Rückzug

Eng bezeichnete Einschränkungsmöglichkeiten im Wehr- und Ersatzdienst sowie durch Verteidigungsgesetze. Die speziellen Voraussetzungen und erfassten Rechte sind zu prüfen. Daraus folgt kein allgemeiner Vorbehalt gegen sämtliche Grundrechte.

Art. 17a GG

GR-12-001

FRAGE

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Was garantiert Art. 19 Abs. 4?**GR-12-002**

FRAGE

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Schafft Art. 19 Abs. 4 automatisch das behauptete materielle Recht?**GR-12-003**

FRAGE

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Was gewährleistet das Petitionsrecht?**GR-12-004**

FRAGE

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Wozu dient die Verfassungsbeschwerde?

GR-12-002

ANTWORT

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Nein. Die Garantie betrifft effektiven Zugang und Kontrolle. Ob der beanspruchte Anspruch tatsächlich besteht, richtet sich nach seinem materiellen Maßstab. Auch eine zusätzliche Instanz gegen jede Gerichtsentscheidung wird nicht pauschal garantiert.

Art. 19 Abs. 4 GG

GR-12-001

ANTWORT

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Bei möglicher Verletzung eigener Rechte durch öffentliche Gewalt grundsätzlich wirksamen gerichtlichen Schutz, vor allem gegen vollziehende Gewalt. Kontrolle muss rechtlich und tatsächlich wirksam sowie gegebenenfalls rechtzeitig erreichbar sein.

Art. 19 Abs. 4 GG

GR-12-004

ANTWORT

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Zum Schutz eigener Grundrechte und erfasster grundrechtsgleicher Rechte gegen öffentliche Gewalt. Sie ist keine allgemeine Kontrolle jedes politischen Problems oder einfachen Rechtsfehlers. Zulässigkeit und tatsächlicher Verfassungsverstoß sind getrennt zu prüfen.

§ 90 Abs. 1 BVerfGG

GR-12-003

ANTWORT

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Jedermann kann sich einzeln oder gemeinsam schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an zuständige Stellen und Volksvertretung wenden. Entgegennahme, sachliche Prüfung und Bescheidung sind geschützt, aber nicht die gewünschte politische Entscheidung.

Art. 17 GG

GR-12-005

FRAGE

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Welche Vorschriften begründen heute die Zuständigkeit?

GR-12-006

FRAGE

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Was bedeutet Annahme zur Entscheidung?

GR-12-007

FRAGE

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Wer ist beschwerdefähig?

GR-12-008

FRAGE

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Was unterscheidet Beschwerdefähigkeit und Prozessfähigkeit?

GR-12-006

ANTWORT

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Die Beschwerde bedarf nach § 93a eines besonderen Annahmeschritts. Dieser ist von Zulässigkeit und Begründetheit zu unterscheiden. Das Vorliegen eines zulässigen Vortrags bedeutet nicht automatisch, dass das Gericht jede Beschwerde sachlich entscheidet.

§ 93a BVerfGG

GR-12-005

ANTWORT

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a und §§ 90 ff. BVerfGG. Art. 93 betrifft heute insbesondere Gerichtsstellung und Organisation. Ältere Zuständigkeitszitate dürfen nicht ungeprüft übernommen werden.

Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG; § 13 Nr. 8a BVerfGG

GR-12-008

ANTWORT

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Beschwerdefähigkeit betrifft die Trägerschaft der behaupteten Garantie. Prozessfähigkeit ist die Fähigkeit, Verfahrenshandlungen wirksam selbst vorzunehmen. Bei fehlender Prozessfähigkeit ist gesetzliche Vertretung gesondert zu prüfen. Minderjährigkeit oder Betreuung kann eine gesonderte Prüfung verlangen; beide Begriffe sind nicht identisch.

GR-12-007

ANTWORT

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Grundsätzlich jedermann, soweit er Träger der behaupteten Garantie sein kann. Bei juristischen Personen ist Art. 19 Abs. 3 zu beachten. Ein staatliches Behördenorgan ist nicht allein aufgrund seiner Organisation wie eine private Person grundrechtsberechtigt.

§ 90 Abs. 1 BVerfGG; Art. 19 Abs. 3 GG

GR-12-009

FRAGE

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Was kann Beschwerdegegenstand sein?**GR-12-010**

FRAGE

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Kann ein Zivilurteil über einen privaten Streit angegriffen werden?**GR-12-011**

FRAGE

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Was verlangt die Beschwerdebefugnis?**GR-12-012**

FRAGE

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Was bedeutet selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen?

GR-12-010

ANTWORT

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Grundsätzlich ja, weil das Urteil selbst staatliches Handeln ist. Das Gericht muss die Grundrechtsbedeutung berücksichtigen. Die private Ausgangshandlung wird dadurch aber nicht pauschal zum Hoheitsakt oder unmittelbar staatlich zurechenbaren Eingriff.

GR-12-009

ANTWORT

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Grundsätzlich jeder Akt deutscher öffentlicher Gewalt, etwa Gesetz, Behördenmaßnahme, gerichtliche Entscheidung oder rechtserhebliches Unterlassen. Eine unmittelbar angegriffene rein private Unternehmensentscheidung ist grundsätzlich kein solcher Hoheitsakt.

§ 90 Abs. 1 BVerfGG

GR-12-012

ANTWORT

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Selbst: eigene Rechtsposition.
Gegenwärtig: schon oder noch betroffen, nicht nur vielleicht zukünftig. Unmittelbar: insbesondere bei Normbeschwerden grundsätzlich kein weiterer Vollzugsakt nötig. Abweichungen benötigen besondere Begründung.

GR-12-011

ANTWORT

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Eine mögliche Verletzung eigener Grundrechte oder erfasster grundrechtsgleicher Rechte und grundsätzlich eigene, gegenwärtige und unmittelbare Betroffenheit. Die Verletzung wird hier noch nicht abschließend bewiesen, darf aber nicht unter jeder Betrachtung ausgeschlossen sein.

§ 90 Abs. 1 BVerfGG

GR-12-013

FRAGE

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Was bedeutet Rechtswegerschöpfung?**GR-12-014**

FRAGE

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Was verlangt allgemeine Subsidiarität?**GR-12-015**

FRAGE

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Sind Art. 19 Abs. 4 und § 90 Abs. 2 dasselbe?**GR-12-016**

FRAGE

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Welche Inhalte benötigt die Beschwerdebegründung?

GR-12-014

ANTWORT

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Über formale Rechtswegerschöpfung hinaus grundsätzlich alle zumutbaren Möglichkeiten zur Verhinderung oder Beseitigung der Verletzung. Dazu können rechtzeitige Einwände und notwendige Anhörungsrügen gehören. Auch unmittelbare Normbeschwerden können fachgerichtliche Klärung voraussetzen.

GR-12-013

ANTWORT

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Ein eröffneter fachgerichtlicher Rechtsweg ist grundsätzlich tatsächlich und ordnungsgemäß auszuschöpfen. § 90 Abs. 2 Satz 2 enthält begrenzte Ausnahmen. Bloße Ungeduld oder Aussicht auf einen langen Prozess eröffnet keine allgemeine Abkürzung.

§ 90 Abs. 2 BVerfGG

GR-12-016

ANTWORT

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Bezeichnung des verletzten Rechts und angegriffenen Hoheitsakts sowie nachvollziehbare Darstellung von Sachverhalt, relevanten Entscheidungen und verfassungsrechtlichem Problem. Ein bloßer Satz „Das Urteil ist falsch“ erfüllt dies nicht.

§ 23 Abs. 1 BVerfGG; § 92 BVerfGG

GR-12-015

ANTWORT

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Nein. Art. 19 Abs. 4 garantiert fachgerichtlichen Schutz. § 90 Abs. 2 verlangt für die Verfassungsbeschwerde grundsätzlich dessen vorherige Ausschöpfung. Die materiell-rechtliche Garantie ersetzt nicht die prozessuale Zugangsvoraussetzung.

Art. 19 Abs. 4 GG; § 90 Abs. 2 BVerfGG

GR-12-017

FRAGE

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Wie sind elektronische Einreichungen zu behandeln?**GR-12-018**

FRAGE

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Wann gilt grundsätzlich die Monatsfrist?**GR-12-019**

FRAGE

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Wann gilt die Jahresfrist?**GR-12-020**

FRAGE

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Wann ist eine Verfassungsbeschwerde begründet?

GR-12-018

ANTWORT

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Für Erhebung und Begründung nach § 93 Abs. 1. Bei vorgeschriebener Zustellung oder Mitteilung beginnt sie mit der vollständig abgefassten Entscheidung. Andere Fälle besitzen besondere Beginn- und Anforderungsregeln; der Sachverhalt ist maßgeblich.

§ 93 Abs. 1 BVerfGG

GR-12-017

ANTWORT

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

§ 23a erlaubt elektronische Dokumente unter Signatur- und Übermittlungsanforderungen. § 23c verpflichtet insbesondere Anwälte und bestimmte weitere Einreicher grundsätzlich dazu. Gewöhnliche E-Mail genügt nicht automatisch; schriftlich heißt nicht ausschließlich Papier.

§§ 23a, 23c BVerfGG

GR-12-020

ANTWORT

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Soweit der angegriffene Hoheitsakt den Beschwerdeführer tatsächlich in einer geschützten Garantie verletzt. Freiheitsrechte, Gleichheit und Menschenwürde besitzen unterschiedliche materielle Maßstäbe; das Verfahren macht daraus kein einheitliches Rechtfertigungsschema.

GR-12-019

ANTWORT

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Bei Beschwerde gegen ein Gesetz oder sonstigen Hoheitsakt ohne offenen Rechtsweg nach § 93 Abs. 3: ein Jahr seit Inkrafttreten beziehungsweise Erlass. Eigene unmittelbare Betroffenheit und Subsidiarität müssen zusätzlich vorliegen.

§ 93 Abs. 3 BVerfGG

GR-12-021

FRAGE

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Warum ist das BVerfG keine Superrevisionsinstanz?**GR-12-022**

FRAGE

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Was schützt der gesetzliche Richter?**GR-12-023**

FRAGE

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Was gewährleistet rechtliches Gehör?**GR-12-024**

FRAGE

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Welche besonderen strafrechtlichen Garantien enthält Art. 103?

GR-12-022

ANTWORT

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Die Zuständigkeit und Besetzung nach im Voraus festgelegten allgemeinen Regeln. Richter dürfen nicht nach gewünschtem Verfahrensausgang ausgewählt werden. Nicht jeder einfache Zuständigkeitsfehler erreicht automatisch die verfassungsrechtliche Schwelle.

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG

GR-12-021

ANTWORT

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Es prüft spezifische Verfassungsverstöße, nicht jeden Auslegungs- oder Tatsachenfehler. Bei Urteilen sind insbesondere Schutzzumfang, Bedeutung und erhebliche Berücksichtigungsfehler bei Grundrechten relevant. Allgemeine Unzufriedenheit mit dem Urteil genügt nicht.

GR-12-024

ANTWORT

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Absatz 2 verlangt gesetzlich bestimmte Strafbarkeit vor der Tat und begrenzt belastende Rückwirkung und Analogie. Absatz 3 schützt gegen wiederholte Bestrafung wegen derselben Tat aufgrund allgemeiner Strafgesetze. Tat- und Verfahrensbegriffe sind konkret zu prüfen.

Art. 103 Abs. 2 und 3 GG

GR-12-023

ANTWORT

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Kenntnis des entscheidungserheblichen Stoffs, Gelegenheit zur Äußerung und Berücksichtigung des Vorbringens. Das Gericht muss nicht zustimmen oder jedes Argument wiederholen. Erforderliche fachgerichtliche Abhilfen sind für eine anschließende Beschwerde grundsätzlich zu nutzen.

Art. 103 Abs. 1 GG

GR-12-025

FRAGE

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

**Warum hat E gegen die Verurteilung
wegen negativer Sachkritik Erfolg?**

GR-12-025

ANTWORT

MODUL 12 / Grundrechte durchsetzen

Zulässiger Zugang und Monatsfrist sind im Skriptfall erfüllt. Das Urteil schließt negative sachliche Bewertung pauschal aus Art. 5 aus und erkennt dessen grundlegende Bedeutung. Das ist ein spezifischer Verfassungsverstoß; Aufhebung und Zurückverweisung sind möglich.

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG; § 93 Abs. 1 BVerfGG; § 95 Abs. 2 BVerfGG